

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

N^o 135

erschien am 31. Jänner 1864.

459.

Verordnung und Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Dezember 1863, B. 52.491, Mag. B. 2263,

betreffend die Regelung des Omnibuswesens in Wien und in der nächsten Umgebung.

Es werden dem Magistrate die erforderlichen Exemplare der h. o. Kundmachung, betreffend die Regelung des Omnibuswesens, sammt einer Abschrift der diesfalls an die k. k. Polizeidirektion ergangenen Verfügung zur entsprechenden allgemeinen Verlautbarung und Verständigung der hiesigen Omnibus-Inhaber mit dem Bedeuten übermittelt, daß die Bestimmungen von 1 bis incl. 11 dieser Verordnung nebst den behördlich genehmigten Fahrgebühren künftighin jedesmal in die zu ertheilende Lizenz aufgenommen werden müssen.

Neue Konzessionen, durch welche die Zahl der in der inneren Stadt verkehrenden Omnibus vermehrt würden, dürfen nicht mehr verliehen werden.

Für die Meubelwägen wird als Maximal-Länge sammt der Bespannung 4° 3', die Höhe mit 1° 4' und die Breite der rückwärtigen Achsen mit 6' bestimmt und dem Magistrate die weitere Durchführung dieser Anordnung für Wien und die Vorstädte überlassen.

Die Bezirksämter Hernals, Sechshaus, Hiezing, Schwecat und Klosterneuburg werden unter Einem von dieser Verordnung in Kenntniß gesetzt, und dieselben rücksichtlich der in ihrem Bezirke befindlichen Omnibus-Unternehmungen zur Durchführung und Ueberwachung der Bestimmungen dieser Verordnungen in Betreff der Omnibus und Meubelwägen aufgefordert.

Kundmachung.

Auf Grund der, von dem k. k. Polizei-Ministerium mit dem hohen Erlasse vom 22. December d. J., B. 7509, ertheilten Genehmigung, findet die niederösterreichische Statthalterei zum Zwecke der Regelung des Omnibuswesens für die innerhalb der Linien Wiens sowie für die zwischen Wien und den innerhalb einer Meile vor den Linien gelegenen Ortschaften verkehrenden Omnibus und Stellwägen, nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Den Omnibus (Stellwägen) werden als Maximal-Dimensionen vorgeschrieben:
- a) für den Wagenkasten eine Breite von 5 Schuh, eine Höhe von 6 Schuh 9 Zoll und eine Länge von der rückwärtigen Wand bis zur vorderen Achse von 1 Klafter 4 Schuh;
 - b) für die rückwärtige Achse eine Breite von 6 Schuh;
 - c) für die Bespannung von der vorderen Achse bis zu den Pferdeköpfen eine Länge von 2 Klaftern und eine Breite bei den Tritteln von 6 Schuh.

Jene Omnibus, welche diese Maximal-Dimensionen überschreiten, müssen innerhalb drei Jahren vom Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung auf dieselben gebracht und daher entsprechend umgestaltet werden.

Aufsätze und **Transparente** dürfen nur in der Mitte und nicht am Rande der Wägen angebracht werden.

Die dieser Anordnung entgegen angebrachten Aufsätze und Transparente sind sogleich zu beseitigen.

2. Der Omnibus darf am Wagendache nur drei Sitzplätze und am Kutschbocke mit Einschluß des Kutschers, welcher seinen Platz nie einem Fahrgaste abtreten darf, ebenfalls nur drei Sitzplätze erhalten.

Im Innern des Wagens dürfen nicht mehr als zehn Sitzplätze sein, und sind dieselben durch Numerirung der einzelnen Plätze ersichtlich zu machen.

Die Bestimmung rücksichtlich der Zahl der Außenplätze hat sogleich ins Leben zu treten und sind die derselben nicht entsprechenden Wägen sogleich angemessen zu umstalten.

3. Jeder Omnibus ist mit einer Bremse und mit zweckmäßig angebrachten Tritten und Anhaltspunkten zum gefahrlosen Besteigen des Kutschbockes und der Dachstige zu versehen.

Die Anordnung der inneren zehn Sitzplätze bleibt dem Omnibus-Inhaber überlassen.

5. Der Standplatz sowie der Bestimmungsort und die Fahrroule der Omnibus ist durch deutliche Aufschriften auf der Außenseite der Wägen ersichtlich zu machen.

Uebrigens sind auch die Wägen mit verschiedenen, die einzelnen Fahrroulen schon auf größere Entfernungen ersichtlich machenden Farben so zu bezeichnen, daß aus den Farben die Linie Wiens, bis zu welcher und durch welche der Omnibus fährt, erkannt werden kann.

Diese Farbe ist für die Lador-Linie lila, die Marger-Linie dunkelgrün, die Belvedere-Linie lichtgrün, die Favoriten-Linie rosenroth, die Maxleinsdorfer-Linie schwarz, die Schönbrunner-Linie weiß, die Gumpendorfer-Linie bronze, die Mariabilfer-Linie strohgelb, die Westbahn-Linie dunkelblau, die Lerchenfelder-Linie lichtblau, die Hernals-Linie grau, die Währinger-Linie trappfarb, die Rusdorfer-Linie braun, die innere Stadt hochroth.

Die Bezeichnung der Wägen hat in der Weise zu geschehen, daß die Farbe, welche die Linie bezeichnet, von welcher der Wagen kommt, oberhalb; die Farbe der Linie, wo der Ausgangspunkt der Fahrt ist, unterhalb am Wagenkasten angebracht wird.

Die Fahrroule durch die innere Stadt ist durch einen in der Mitte beider Farben anzubringenden hochrothen, mindestens einen Schuh breiten Farbstreif kennbar zu machen.

Geht die Fahrroule des Omnibus nicht bis zur Linie, so ist die Farbe der nächst gele-

genen Linie, und geht die Fahrroule von einer Linie nur in die innere Stadt, die Farbe der inneren Stadt, als zweite Farbe am Wagenkasten anzubringen.

Die zum und vom Pratersterne verkehrenden Wägen sind nebstdem mit einem Sterne zu bezeichnen.

Bei eintretender Dunkelheit ist die Fahrroule durch die den Farben des Wagens entsprechend gefärbten Gläser der am Wagendache anzubringenden Laterne ersichtlich zu machen.

Als Zeitpunkt zur Durchführung dieser Bestimmung wird für die alten Wägen der 1. Jänner 1865 bestimmt.

Wägen, welche neu gebaut oder auch nur neu lackirt werden, müssen aber sogleich mit den eben bestimmten Farben bezeichnet werden.

6. Im Innern des Wagens ist der gedruckte behördlich vidirte Fahrloarif in allen Coupés und das Rauchverbot in den für Nichtraucher bestimmten Coupés anzuhängen. In diesem Tarife muß ausdrücklich angegeben sein, daß die für die Wochentage festgesetzten Fahrpreise auch für die Sonn- und Feiertage gelten.

7. Jedem Omnibus, der mit Inbegriff der Dachsitze wenigstens 10 Personen faßt, und innerhalb der Linien, oder von der Stadt nach einem Orte verkehrt, welcher von der Linie gerechnet, innerhalb einer Meile gelegen ist, muß binnen einer unüberschreitbaren Frist von drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ein Condueteur beigegeben werden. Zu diesem Behufe muß daher jeder Omnibus mit einem entsprechenden Stand- oder Sitzplaze für den Condueteur versehen werden.

Die zu Condueteuren verwendeten Individuen müssen durch ein besonderes Abzeichen als solche erkennbar, und wenigstens 18 Jahre alt sein.

8. Das Innere der Wägen ist bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten.

Zu dieser Beleuchtung dürfen jedoch mit Ausschluß jedes andern Brennmaterials nur Kerzen verwendet werden.

9. Kein Omnibus darf im Innern der Stadt außer seinem Standorte an einem andern als an den behördlich bestimmten Plätzen, d. i. am Neumarkte, Stephansplatz, Hof und Freieung anhalten.

10. Die Omnibus haben in der inneren Stadt im kleinen Trab, bei Wendungen und Straßenkreuzungen aber im Schritte zu fahren, und ist den Kutschern das schnelle Vorfahren streng untersagt.

11. Die Omnibus-Inhaber sind verpflichtet, kräftige Pferde zum Omnibus-Dienste beizustellen.

12. Die Omnibus und ihre Bespannungen sind jedes Vierteljahr wenigstens einmal, u. z. in Wien und dem Polizeirayon durch die k. k. Polizei-Direktion und in den außerhalb des Polizeirayons gelegenen Ortschaften durch die betreffenden k. k. Bezirksämter einer genauen Revision zu unterziehen und jene Wägen und Pferde, welche den schuldigen Rücksichten für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums nicht entsprechen, von der weiteren Benützung auszuschließen.

13. Die Omnibus-Inhaber sind zur Führung von Bormerkungen verpflichtet, in welche täglich einzutragen ist, welcher Kutscher mit den einzelnen Wägen gefahren ist.

Diese Anordnungen werden mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Uebertretungen derselben nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) werden geahndet werden.

Der gleichzeitig an die k. k. Polizei-Direktion ergangene, dem Magistrate in Abschrift mitgetheilte Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei enthält Weisungen für die Aufsichtsorgane zur Ueberwachung der Befolgung der in der vorstehenden Kundmachung angeführten Vorschriften namentlich wegen Hintanhaltung der Passagehemmung durch Anhalten von Omnibus und anderen Wägen am Stockmeisen-, Michaeler- und Stephansplaz, — dann die Aufforderung, in Erwägung zu ziehen, in wie weit sich nicht eine Abhilfe der Ueberfüllung der Schottengasse mit Fuhrwerken aller Art durch Dirigirung eines Theiles der diese Gasse befahrenden Omnibuswägen durch die neu eröffnete Zeughausgasse erzielen ließe, und die Einleitung zu treffen, daß, in so weit es immerhin thunlich ist, den zu den Bahnhöfen verkehrenden Wägen bei den Hin- und Rückfahrten verschiedene Fahrtrichtungen vorgezeichnet werden.

A n h a n g.

Die neue mähr. Landes-Irrenanstalt ist mit dem 1. November 1863 in allen ihren Theilen in Wirksamkeit getreten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. November 1863, B. 43.448, Mag. B. 142.726.)

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Graz vom 8. November 1863, B. 2760/pr. sind das dortige allgemeine öffentliche Krankenhaus und der gleichnamige Fond mit 1. November 1863 in die Verwaltung der steierm. Landesvertretung übergegangen und es ist daher sich in Zukunft in allen, die Einbringung, beziehungsweise Berichtigung von Krankenheil- und Verpflegungsgebühren betreffenden Angelegenheiten unmittelbar mit dem steierm. Landesausschusse in Graz in das Einvernehmen zu setzen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1863, B. 46.114, Mag. B. 148.037.)

Bei der Erledigung des Voranschlages der Kommune für die Finanzperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. Es soll das Erforderniß für Lehrmittel an den städt. Realschulen auf Grund der von den Direktionen dieser Schule vorzuliegenden Spezial-Präliminarien und nach Maß der von der Schuldeputazion genehmigten Anträge sichergestellt werden.

Damit aber die Buchhaltung bei Verfassung des Budgetentwurfes einen Anhaltspunkt für den dießbezüglichen Präliminariansatz habe, sollen künftighin die von den Direktionen der Realschulen vorgelegten Präliminarien über den Bedarf an Lehrmitteln zuerst an die Buchhaltung geleitet werden.

2. Zur Aufnahme der Beschlüsse der mit der Lustri- rung des Präliminars-Ent- wurfes betrauten Magistrats-Kommission ist in der Folge wieder eine eigene Kolonne im Entwurfe in Anwendung zu bringen.

3. Bezüglich der Ergänzungskredite ist die nächste Finanzperiode als untheilbar zu behandeln und es haben daher die in der Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 gestellten Anträge auf Bewilligung von Ergänzungskrediten immer die ganze 14monatliche Ver- waltungsperiode zu umfassen.

(Gemeinderaths-Beschlüsse vom 20. und 24. November 1863, B. 4950, Mag. B. 156.541.)

Die Einkommensteuer für die in die 14monatliche Finanzperiode 1863/4 fallenden letzten zwei Monate November und Dezember 1864 ist, insoferne sie zugleich mit der Er- werbsteuer zusammentrifft, mit dem sechsten Theile der vollen einjährigen Einkommensteuer (d. i. der vorgeschriebenen Einkommensteuer mit Hinzurechnung der Erwerbsteuer) in Vorschreibung zu bringen, und es hat eine besondere Erwerbsteuer-Vorschreibung für die Monate November und Dezember 1864 nicht stattzufinden.

(Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 25. November 1863, B. 55.815, F. M. V. Bl. Nr. 55.)

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg vom 29. November 1863, B. 26.927, Mag. B. 155.892 hat das k. k. Finanz- Ministerium in die beantragte Einführung fester Normen zur Verhütung der Verkürzungen des Steuerärars, welche in dem Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen proto- kollirter Handels- und Gewerbsleute durch die von Seite der Leiter des Vergleichsverfahrens unter- bleibende Berücksichtigung der nach dessen Eröffnung verfallenen und bei demselben angezeigten Steuerbeträge sich ergeben können, vorläufig nicht einzugehen befunden, weil seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über das erwähnte Verfahren die Einleitung desselben sich mehr und mehr ver- mindert, und auch sonst die Sachlage durch die von den k. k. Gerichten, der k. k. Finanzprokurator und dem Magistrate getroffenen Anordnungen sich zu Gunsten des Aerars geändert hat. Es werde daher von den im ersten Jahre der Wirksamkeit des gedachten neuen Gesetzes gemachten Wahr- nehmungen abhängen, ob eine weitere Vorsorge zur Sicherstellung des Aerars nothwendig sei.

Hinsichtlich der Stellung der Wiener Armenärzte haben Sr. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 23. Oktober 1863 Nachstehendes zu genehmigen geruht:

1. In eine Systemisirung der Stellen der Armenärzte in Wien ist vorläufig nicht ein- zugehen und daher auch dormalen den Wiener Armenärzten ein Pensionsrecht nicht zuzugestehen. Es ist jedoch denselben bei Einrückung auf einen systemisirten Posten des öffentlichen Sanitäts- dienstes die in der armenärztlichen Verwendung zugebrachte Zeit einzurechnen, und im Falle sie in der Eigenschaft eines Armenarztes dienstunfähig werden, oder mit Tod abgehen, dürfen nach voll- streckter zehnjähriger Verwendung für sie oder ihre Angehörigen Gnadengaben von Amtswegen in Antrag gebracht werden.

2. Die Jahresremunerazionen dieser Aerzte sind in drei Kategorien zu bemessen, nämlich: a) bei einer mehr als zehnjährigen Dienstleistung mit dem Betrage von 600 fl.; b) bei einer Dienstzeit von fünf bis zehn Jahren mit 500 fl. und c) bei einer Dienstzeit unter fünf Jahren mit 300 fl., beziehungsweise 315 fl. ö. W. für die bisherigen jüngsten Armenärzte. Der hiefür auf den Wiener Krankenhausfond entfallende Mehraufwandsantheil ist von demselben bis zur Organisation des Sanitätsdienstes in Wien zu bestreiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1863, B. 45.598, Mag. B. 154.742.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 27. Oktober 1863, B. 18.645 das Gemeinde-Spital zu Waidhofen an der Thaya als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1863, B. 44.057, Mag. B. 160.721.)

Dem Chem. Dr. Johann Florian Heller, Vorstande des k. k. pathologischen Institutes im k. k. allgem. Krankenhause zu Wien und beeideten k. k. Landesgerichts-Chemiker, sind alle sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchungen gegen Verrechnung und Bezug der üblichen Gebühren übertragen worden. Der Magistrat hat sich daher an denselben in sanitätspolizeilichen Vorfällen, welche eine chemische Untersuchung erforderlich machen, zu wenden, und ihm zu diesem Behufe die zu untersuchenden Gegenstände kostenfrei in das Lokale des pathologisch-chemischen Institutes im k. k. allgem. Krankenhause zu stellen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1863, B. 47.812, Mag. B. 2.611.)

Zur Einhaltung eines gleichförmigen Vorganges bei der Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der auf die vierzehnmönatliche Finanzperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 fallenden Schuldigkeit an direkten Steuern wurde mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 18. d. M. B. 57.567 mit Bezug auf die mit der hierortigen Verordnung vom 6. Oktober 1863, B. 23.442, bekannt gegebenen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 27. September und 28. Oktober 1863, B. B. 46.362 und 53.672 (s. Verordnungsblatt, Jahrgang 1863, S. 141) Nachstehendes verordnet:

Die auf die zwölf Monate vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864 fallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen Einzahlungsterminen einzuheben. Die Steuerschuldigkeit für die Monate November und Dezember 1864 ist bezüglich der Steuern, welche dermal in vierteljährigen Antizipativ-Raten zu entrichten sind, am 15. November 1864, und bezüglich jener Steuern, bei denen vierteljährige Defurstiv-Raten bestehen, am 15. Dezember 1864 einzuzahlen.

Bei dem Uebergange von dem dermaligen Verwaltungs- in das als Rechnungsjahr im Staatshaushalte eingeführte Sonnenjahr hat eine Aenderung der in den Kronländern für die verschiedenen Steuern bisher bestehenden Antizipativ- und Defurstiv-Raten nicht einzutreten, und werden diese Raten beziehungsweise die zur Einzahlung derselben bis nun bestehenden Termine mit dem Sonnen- als künftigen Staatsrechnungsjahre dadurch in Einklang gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem diese Antizipativ- und Defurstiv-Raten zu berechnen, und hiedurch die Einzahlungstermine zu bestimmen sind, auf den 1. Jänner (vom Jahre 1863 beginnend) festgestellt

wird, und von da an der Zahlungstermin in denselben Zeitabstand zu fallen hat, wie bisher vom 1. November des bestandenen Verwaltungs-Jahres.

Nach §. 35 des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. Oktober d. J., Z. $\frac{4358}{8. M.}$, hat der Staatsrechnungs-Abschluß für die Finanzperiode 1864 im Einklange mit dem Staatsvoranschlage in zwei Theile zu zerfallen, nämlich:

- a) für die zwölfmonatliche Periode: November 1863 bis Ende Oktober 1864 und
- b) für die zwei Monate November und Dezember 1864.

Hiernach haben die Rechnungsabtheilungen der Finanz-Landesbehörden in den Summarien über die Schuldigkeit der einzelnen Steuergemeinden jedes Bezirkes an der Grund- und Hausklassensteuer zunächst die Gebühr für die zwölf Monate (November 1863 bis Oktober 1864) in der bisherigen Weise auszumitteln, sodann aber unterhalb der Summe des ganzen Steuerbezirkes die hievon mit $\frac{1}{6}$ tel entfallende Gebühr für die Monate November und Dezember 1864 anzusetzen.

Sollte von einzelnen Rechnungsabtheilungen für diese zwei Monate die Schuldigkeit schon in abgeforderten Summarien und gemeindeweise ausgemittelt worden sein, so hat es hiebei zu verbleiben.

Die Summarien sind an die Steuerämter erst nach dem Erscheinen des Finanzgesetzes hinauszugeben. Das Steueramt hat zunächst, wenn es nicht schon von der Rechnungsabtheilung geschehen, die Schuldigkeit jeder einzelnen Steuergemeinde für die Monate November und Dezember 1864 mit dem sechsten Theile der im Summarium des Bezirkes vorkommenden zwölfmonatlichen Gebühr in der Art zu ermitteln, daß die gemeindeweisen Summen vereint, genau wieder die von der Rechnungsabtheilung für den ganzen Steuerbezirk angelegte zweimonatliche Schuldigkeit ergeben.

Sodann ist vom Steueramte für jeden einzelnen Kontribuenten die Schuldigkeit sowohl für die zwölf, als auch für die zwei Monate zu berechnen und in dem Einzahlungs-Hauptbuche und dem Steuerbüchel abgefordert vorzuschreiben.

In jenen Ländern, wo die Steuerämter die gemeindeweise Kontirung besorgen, findet jene getrennte Vorschreibung im Liquidations- (Kompetenz-) Buche selbstverständlich gemeindeweise, dagegen in den Steuervorschreibungs- und Einzahlungstabellen der Gemeinden, dann in den Steuerbücheln individuell Statt.

Auch bezüglich der Hauszins- und Einkommensteuer, worüber den Steuerämtern die individuellen Ausweise von der betreffenden Bemessungsbehörde zukommen, ist für die Monate November und Dezember 1864 der sechste Theil der zwölfmonatlichen Schuldigkeit zu berechnen und abgefordert vorzuschreiben.

Ueber die Art der Ausmittlung der zweimonatlichen Gebühr an der Einkommensteuer I. Klasse enthält der h. v. Erlass vom 25. November 1863, Z. 55.815, die nähere Bestimmung. (Siehe S. 5.)

Bei der Erwerbsteuer tritt nach dem eben bezogenen h. v. Erlasse eine besondere Vorschreibung für die obigen zwei Monate nicht ein.

Was die Empfangnahme und Verbuchung der eingezahlten direkten Steuern an-

belangt, so muß dieselbe für die zwölfmonatliche Periode vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864, dann für die zwei Monate November und Dezember 1864 gleichfalls abgefordert erfolgen. Mit Ende Oktober 1864 wird die Schuldigkeit und Abstattung für die zwölfmonatliche Periode abzuschließen und der verbliebene Rückstand auf die zwei Monate November und Dezember 1864 zu übertragen — der Abschluß für diese beiden Monate aber erst mit Ende Dezember 1864 vorzunehmen sein.

Endlich werden die Steuerämter für jede dieser Perioden eine besondere Steueramtsrechnung (wo solche nach der betreffenden Belehrung vorgeschrieben ist) zu verfassen haben.

Hiernach ist bezüglich der Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der direkten Steuern für die Monate November und Dezember 1864 so vorzugehen, als wenn es sich um ein eigenes Verwaltungs-Jahr handeln würde.

Was die monatlichen Steuereinzahlungs Ausweise und die $\frac{1}{4}$ jährigen Steuergebährungsübersichten betrifft, so sind dieselben wie bisher vorzulegen; für die beiden Monate November und Dezember 1864 wird mit Ende Jänner 1865 eine eigene Uebersicht der Steuergebährung in der Form der bisherigen Quartals-Uebersichten anzufertigen und nachher zu überreichen sein.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Oest. ob und unter der Enns dann Salzburg vom 21. Dezember 1863, B. 31.496, Mag. B. 157.757.)

Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes, welche nicht im Rekurswege eingebracht wurden, sind in dem Falle, als der Magistratsbeschluß auf Abweisung lautet, im Sinne des §. 11 des organischen Statuts für den Magistrat an den Gemeinderath nicht vorzulegen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 23. Dezember 1863, B. 6661, Mag. B. 120.164.)

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 20. Dezember 1863, B. 24.762, sind nach der a. h. Entschließung vom 29. November 1863 der §. 21 Punkt 18 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 und die a. h. Entschließung vom 6. Oktober 1860, die Militärbefreiung auf Bauernwirthschaften betreffend, dahin auszulegen, daß lediglich der ererbte Besitz einer untheilbaren, beziehungsweise einer theilbaren Wirthschaft (die Erfüllung aller andern gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt) von dem Eintritte in das Heer befreit, keineswegs aber auch der ererbte Besitz einer erst bei, vor oder nach der Vererbung getheilten Wirthschaft, d. h. eines einzelnen Theiles einer Grundwirthschaft, von welcher die übrigen Theile abgetrennt und andern Personen vererbt wurden, selbst wenn diese Wirthschafts-Antheile mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen wären.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1863, B. 52.490, Mag. B. 4671.)

Dem Rekurse gegen eine Entscheidung des Magistrates, womit die angesuchte Trennung eines Brauntweinschankes von einem Bierschankegewerbe, als gesetzlich unzulässig verweigert worden ist, wurde unter Aufrechthaltung dieser Entscheidung keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1864, B. 52.895, Mag. B. 6722.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

N^o 136

erschien am 29. Februar 1864.

460.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 17. November 1863, B. 5846, und Magistrats-Beschluß vom 7. Jänner 1864,
B. 130.319,

bezüglich der Entrichtung der Stempelgebühren für die Ernennungs- und Beförderungs-
Decrete der städtischen Bediensteten.

Nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 89, unterliegen die
Decrete über die Anstellungen und Beförderungen der städtischen Beamten und Diener
vom 1. Jänner 1863 an einer Stempelgebühr.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr und in Betreff der
Bemessung und Einhebung derselben wurde mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 17. No-
vember 1863, B. 5846, Folgendes bestimmt:

1. Die fragliche Gebühr ist von denjenigen zu entrichten, denen die Ernennung oder
Beförderung zu Theil geworden ist.

2. Die Bemessung und Einhebung geschieht durch das städtische Oberkammeramt; die
Kontrolle hierüber liegt der Buchhaltung ob.

3. Nachdem diese Gebühr mittels Stempel eingehoben wird, so hat das städtische Ober-
kammeramt die Stempel vorzuschießen und den hierauf entfallenden Betrag bei der ersten Be-
hebung des Gehaltes in Abzug zu bringen.

4. Nachdem das Gesetz auch gestattet, daß, wenn diese Gebühr mehr als zwanzig Gulden
beträgt, dieselbe in 12 Monatsraten eingebracht werden kann, so bleibt es demjenigen, der eine
höhere Gebühr als 20 fl. zahlen soll, vorbehalten, von dieser Begünstigung in der Art Gebrauch
zu machen, daß das städtische Oberkammeramt den ganzen Betrag vorschußweise entrichtet und in
Raten von dem Betreffenden einhebt.

Die Direktiven über das Ausmaß dieser Gebühr und über die Grundlagen zur
Bemessung derselben sind unter Post Nr. 40 des Tarifes zum Gesetze vom 13. Dezember 1862,

ferner in dem daselbst zitierten §. 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und in dem im Anhange V der in der Staatsdruckerei im J. 1863 erschienenen vervollständigten Ausgabe der Gebührengesetze unter Nr. 19 enthaltenen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 17. Juni 1863 §. 19865 gegeben.

Da die Bezüge, welche die bei der Kommune Bediensteten genießen, verschiedenartig sind, so wurden ferner — auf Grundlage obiger Direktiven — zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges und zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten in der Stämpelmarken-Verwendung mit dem Magistrats-Beschlusse vom 7. Jänner l. J. Z. 130319 noch folgende Durchführungs-Bestimmungen normirt:

1. Die Adjuten, Sustentations-Beiträge, Diurnisten-Bezüge, Tag- und Wochenlöhnungen sind als gebührenfrei anzusehen.

2. Alle jene Personal-Zulagen, welche nicht den Charakter einer Entschädigung für dienstliche Auslagen haben, unterliegen der Gebührenpflicht.

3. Von den Remunerazionen sind jene als gebührenpflichtig zu behandeln, welche für eine, einer bestimmten Person übertragene Dienstleistung systemisirt sind und auf diese Weise die Stelle eines Gehaltes vertreten; es sind dagegen alle jene Remunerazionen als gebührenfrei auszuscheiden, welche nur von Fall zu Fall oder von Jahr zu Jahr bewilligt werden.

4. Von den Geldpauschalien oder den in Geld verkehrten Pauschalien sind nur jene in die Gebührenbemessung einzubeziehen, welche eine Entlohnung für Dienstleistungen und nicht bloß eine Entschädigung für dienstliche Auslagen sind.

5. Die Naturalquartiere, welche nur zeitweilig die Stelle des systemmäßigen Quartiergeldes vertreten und daher vertragsmäßig von den Bediensteten nicht beansprucht werden können, sind nur mit dem Betrage des dem Gehalte des Betreffenden entsprechenden systemmäßigen Quartiergeldes bei der Gebührenbemessung in Anschlag zu bringen. Für solche Naturalquartiere aber, deren Genuß systemmäßig mit einer Dienstesstelle verbunden ist, sind bei der Gebührenbemessung diejenigen Werthe zu Grunde zu legen, mit welchen derlei Naturalquartiere in den Rechnungs-Operaten der Kommune jeweilig in Vorschreibung sind.

6. Die sonstigen Deputate sind nach den jeweiligen Marktpreisen bei der Gebührenbemessung in Anschlag zu bringen.

Jene Deputate, welche bloß nach Bedarf bezogen werden dürfen, sind hiebei nach ähnlichen, entweder zur Zeit der betreffenden Dienstesverleihung wirklich bestehenden oder doch kurz vorher bestandenen fixen Deputaten zu bemessen.

7. Der Ertrag des Tabakverschleißes von Versorgungshaus-Beamten ist mit jenem Betrage anzunehmen, mit welchem derselbe bei Pensionirungen solcher Beamten bisher in Anschlag gebracht worden ist.

8. Der Livree-Bezug der Diener ist von der Gebühren-Behandlung auszuscheiden.

9. Bei der Erledigung von Vorschlägen zur Besetzung von Dienstesstellen sind zu den Intimazionen an die Herren Referenten, das Oberkammeramt und die Buchhaltung die entsprechenden Tabellen-Blanquette und zwar sowohl zu dem Entwurfe, wie zu den Reinschriften zu benützen und es sind hiebei die sämtlichen Rubriken mit Ausnahme der 8. und 9., welche speziell für die Gebührenbemessung bestimmt sind, in Uebereinstimmung mit den, die Besetzungsvorschläge erledigenden Beschlüssen in der im Präsdial-Bureau bereits üblichen Weise zu verwenden.

(Die Rubriken dieser Tabellen sind: 1. Name und bisherige Diensteseigenschaft des Beförderten — 2. wurde befördert zum — 3. mit dem Jahresgehälte von fl. — 4. mit dem Quartiergelde von fl. — 5. mit dem Bezuge von — 6. der neue Gehalt ist anzuweisen — 7. das systemmäßige Quartiergeld ist anzuweisen — 8. Summe, nach welcher die Stämpelgebühr zu bemessen ist, fl. — 9. Betrag der entfallenden Stämpelgebühr fl. — 10. Anmerkung.)

10. Zur Bornahme der Gebührenbemessung soll sodann, um durch dieselbe die Ausfertigung der Anstellungs- und Beförderungsdekrete nicht zu verzögern, zuerst und abgesondert von den übrigen Intimazionen — das Dekret an das Oberkammeramt unter Anschluß der bezeichneten Tabelle und zwar, wie bereits bemerkt wurde, mit Freilassung der Rubriken 8 und 9 in derselben — expedirt werden.

Das Oberkammeramt hat hierauf mit Zugrundelegung der in den Rubriken 3, 4 und 5 der Tabelle enthaltenen Daten die Bemessung der Stämpelgebühr vorzunehmen, die hiezu bestimmten Rubriken 8 und 9 auszufüllen und die Tabelle im kurzen Wege der Buchhaltung zu übergeben.

Die Buchhaltung übt die vorgeschriebene Kontrolle und befördert die Tabelle nach vollzogener Amtshandlung mit der entsprechenden Bestätigung hierüber im kurzen Wege an das Oberkammeramt zurück.

Sollte die Gebühren-Bemessung in irgend einem Punkte beanständet werden, so hat das Oberkammeramt hievon dem Referenten mündlich die Anzeige zu machen; kommt keine Bemänglung vor, so hat dasselbe dann, dem Gemeinderaths-Beschlusse entsprechend, die für die Anstellungs- oder Beförderungsdekrete erforderlichen Stämpelmarken an die Präsidial-Kanzlei oder die Expedit's-Direktion, ebenfalls im kurzen Wege und gegen Empfangsbestätigung nebst der für die Stämpelung der Dekrete sodann maßgebenden Tabelle abzugeben.

Die Präsidial-Kanzlei, respektive das Expedit, wo inzwischen die Konzepte der Anstellungs- und Beförderungsdekrete eingelangt sein werden, verfertigt die Reinschriften mit Beobachtung der bezüglich der Stämpelmarken-Benutzung bestehenden Vorschrift des §. 3 der Finanzministerial-Berordnung vom 28. März 1854 und stellt die bezeichnete Tabelle nach gemachtem Amtsgebrauche wieder an das Oberkammeramt zur weiteren Amtshandlung zurück.

Hievon wurden die Herren Magistrats-Referenten für Besetzungs-Angelegenheiten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß zur Vermeidung von Differenzen zwischen den Daten der Besetzungs-Beschlüsse und jenen der hierüber auszufertigenden Dekrete schon in den Besetzungs-Vorschlägen auf alle für die Rubriken 3, 4, 5 und eventuell 10 der obigen Tabelle bestimmten Daten und zwar im Sinne der vorausgehenden Normen — Absatz 2 bis 8 — besonders Bedacht genommen werden müsse und die bezeichneten Rubriken überhaupt so genau und vollständig auszufüllen sein werden, daß dadurch dem Oberkammeramte für die Gebühren-Bemessung die erforderliche, verlässliche Grundlage geboten wird.

461.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Jänner 1864, B. 2991, Mag. B. 18743,

mit Anordnungen zum Zwecke einer besseren Evidenz des Versorgungsaufwandes für die Invaliden der Militär-Polizeiwache.

Zur besseren Evidenz des Versorgungsaufwandes für die Invaliden der Militär-Polizeiwache und zur Vereinfachung der Berechnungen hat sich das Polizei-Ministerium veranlaßt gefunden, bei demselben eine Central-Evidenz aller Invaliden des Polizei-Wachekorps und bei jeder politischen Landesstelle, bezugsweise bei der dieser zugewiesenen Staatsbuchhaltung, eine Evidenz der innerhalb des Landesverwaltungsgebietes domizilirenden derlei Invaliden einzuführen.

Die Durchführung der diesfalls mit dem Erlasse des k. k. Polizei-Ministeriums vom 17. d. M. B. 129 getroffenen Anordnungen macht auch die Evidenzhaltung der Patentalsowohl als der Reservations-Invaliden der Militär-Polizeiwache von Seite der politischen Behörde des gewählten Domizilortes, durch welche den Invaliden die Patent-Verpflegs-Urkunden ausgefolgt werden, nothwendig, und es hat dieselbe über die im Gemeindebezirke domizilirenden Invaliden ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Ändert der Invalide sein Domizil bleibend nach einem andern Bezirke, so ist über sein diesfalls bei der Bezirksbehörde gestelltes mündliches oder schriftliches Ansuchen die Umschreibung der Anweisung auf eine andere Kassa auf der Patent-Urkunde durch die Landesstelle zu vollziehen, oder wenn der neue Domizilort in dem Bereiche einer andern Landesstelle liegt, diese letztere unter Einsendung der Urkunde hiezu zu ersuchen, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Vorkommen älterer Patent-Invaliden-Urkunden der Militär-Polizeiwache, im Falle auf denselben die Eigenschaft als Polizei-Invalide nicht angeführt sein sollte, diese Eigenschaft auf der ersten Seite der Urkunde von dem betreffenden Amte oder der Kassa ersichtlich gemacht werde.

Der Magistrat hat daher derlei Einschreiten der Invaliden der Militär-Polizeiwache um Aenderung des Domizilortes sogleich der Statthalterei vorzulegen, und es ist überhaupt von jeder Aenderung im Stande der Polizei-Invaliden, und zwar sowohl der Patent-, als der bloßen Reservations-Invaliden ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Das h. Polizeiministerium hat weiter durch das h. Justizministerium die Veranlassung getroffen, daß die Urkunden der Polizei-Patental- oder Vorbehalts-Invaliden bei Todesfällen oder bei Verlust der Invaliden-Benefizien in Folge gerichtlicher Verurtheilung von Seite der Gerichtsbehörden statt an die Militärbehörde, der politischen Landesstelle des letzten Domizilortes des Invaliden zugemittelt werden, wovon der Magistrat in Kenntniß gesetzt wird.

A n h a n g.

Die Remuneration der Militär-Polizei-Individuen für Schubdienste von jährlich 21 fl. ö. W., welche früher immer aus dem Sicherheitsfonde bestritten wurde, ist für 1859, 1860 und 1861 an denselben aus dem n. ö. Landesfonde rückvergütet worden, und wird auch für die Folge aus dem n. ö. Landesfonde bewilliget werden.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 15. April 1862, B. 2159, Mag. B. 45813.)

Von dem k. k. Polizei-Gefangenhäus-Kommando sind künftighin statt der bisherigen bloß summarischen Schüblings-Verpflegslisten nominative Ausweise nach dem mitgetheilten Formulare zu verfassen und behufs der Ermöglichung der baldigen Befriedigung der Kontoleger längstens bis zum 3. jeden Monats an die magistratische Buchhaltung einzusenden.

Auf Grund dieser letzteren Ausweise sind sohin die fraglichen Verpflegskosten im Sinne der §§ 2 und 8 der neueren in Schubfachen erlassenen Statthaltereiverordnung vom 30. November 1862, B. 50683 (f. B. Bl. Jahrg. 1863 S. 2), genau zu prüfen, und die hiernach entfallenden Beträge mit Berücksichtigung der jeweilig bedungenen Prozent-Nachlässe an die Kontoleger gegen documentirte Verrechnung für den n. ö. Landesfond zu erfolgen.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 27. Februar 1863, B. 944, Mag. B. 28234.)

Der Magistrat hat die von der k. k. Polizei-Direktion beantragte Zuweisung eines Kanzleibeamten in die k. k. Gefangenhäus-Kanzlei wegen Verfassung der monatlichen Verpflegskosten-Ausweise über Schüblinge abgelehnt, jedoch mit derselben das Abkommen getroffen, daß alle Durchschüblinge und die von hieraus zur Abschiebung bestimmten Individuen, in soferne sie mittels Hauptschubes zu entfernen sind, in den magistratischen Arrestlokalen verwahrt, verpflegt, und die bezüglichlichen Rechnungsausweise auch hierorts verfaßt, die fraglichen Schüblinge aber erst am letzten Nachmittage nach ihrer Verpflegung in die k. k. Polizei-Gefangenhäus-Abtheilung verschafft, nach Maßgabe der diesfälligen magistratischen Anweisungen mit Kleidern und Wäsche theilt werden, und ihre vorschriftmäßige Expedition mittels des betreffenden Hauptschubes am nächsten Tage stattfinden.

Unter diesen Umständen hat die k. k. Polizei-Direktion erklärt, daß die Arbeitskraft des im k. k. Gefangenhäus befindlichen Personales den gestellten Anforderungen genügen dürfte, und daher das k. k. Gefangenhäus-Kommando angewiesen, versuchsweise die Verpflegskosten-Rechnungen für Schüblinge nach den vorgeschriebenen Modalitäten zu verfassen und an die magistratische Buchhaltung zu leiten. (S. oben.)

(Note der k. k. Polizei-Direktion vom 2. Juni 1863, B. 19961, Mag. B. 66475.)

Die k. k. n. ö. Statthaltereiverordnung hat mit dem Erlasse vom 4. November 1863, B. 41353, Mag. B. 138169, die Erneuerung des erst unter dem 14. Jänner 1862 republizirten Verbotes des schnellen Fahrens und Reitens in den Straßen Wiens abgelehnt, und bezüglich der vom Gemeinderathe beantragten Verschärfung der Strafen für die Nichtachtung dieses Verbotes erklärt, hierauf bei dem Umstande, als die diesfalls bestehenden Strafen in dem Strafgesetzbuche §§. 427, 428 und 430 enthalten sind, und daher eine Verfügung in dieser Be-

ziehung außer ihrer Kompetenz gelegen ist, nicht eingehen zu können. Uebrigens sei die k. k. Polizei-Direktion zur strengsten Handhabung dieses Verbotes angewiesen worden.

Nach einer Zuschrift des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 12. Dezember 1863, Z. 124361, Mag. Z. 155245, werden jene Kaufleute, welche nur mit der sogenannten Nichtbetriebsquote der Erwerbsteuer bemessen sind, insolange, als sie ihr Gewerbe nicht ausüben, auch nicht für protokollierungsfähig erkannt, weil nach dem neuen Handelsgesetze nur jene als Kaufleute anzusehen sind, welche Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Das k. k. Handelsgericht hat daher das Ersuchen gestellt, von Fall zu Fall mitzutheilen, wann ein solcher Geschäftsmann den Gewerbsbetrieb wieder aufnimmt und nach der Höhe der für diesen Fall bemessenen direkten Steuern protokollierungspflichtig erscheint, damit sohin die Protokollierung der Firma verfügt werden kann.

Ueber eine Anfrage der k. k. Polizei-Direktion hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 2. September 1863, Z. 32757, derselben bedeutet, es erscheine die vom Wiener Magistrat behauptete Ansicht, daß die Arbeitsbücher hieher nicht zuständiger Gewerbegehilfen stets von der k. k. Polizei-Direktion vidirt und diese Vidirungen immer nach Ablauf der Vidirungszeit wieder erneuert werden müssen, in der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1860, R. G. Bl. Nr. 66, sowie in der Vorschrift über die Heeres-Ergänzung begründet, wornach sich daher von Seite der k. k. Polizei-Direktion auch weiter zu benehmen und die angemessene Belehrung den Bezirks-Kommissariaten zu erteilen sei.

(Note der k. k. Polizei-Direktion vom 19. Dezember 1863, Z. 47437, Mag. Z. 157646.)

Das k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 13. Dezember 1863 dem Gesuche der drei Gemeinden Braunhirschen, Rustendorf und Reindorf, sich zu Einer Ortsgemeinde vereinigen zu dürfen, Folge gegeben, und Se. k. k. apost. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 4. Dezember 1863 zu gestatten geruht, daß der neuen Gemeinde der Name „Rudolfsheim“ beigelegt werde.

Die Konstituierung der vereinigten Gemeinden hat am 4. Jänner 1864 unter dem Voritze des Bezirksvorstehers von Sechshaus stattgefunden.

Seit 5. Jänner 1864 sind die Gemeindefanzleien zu Rustendorf und Reindorf aufgelassen und es befindet sich die Amtskanzlei der vereinigten Gemeinden im bisherigen Gemeindehause von Braunhirschen, Dädlergasse Nr. 48.

(Kundmachung der Gemeinde Rudolfsheim vom 4. Jänner 1864, Mag. Z. 6308.)

Die k. k. Steuer-Administration hat mit der Zuschrift vom 6. Jänner 1864 Z. 2619, Pr. Mag. Z. 3422, hieher bekannt gegeben, daß das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1863, Z. 62549, nachstehende Schlußfolgerungen aus dem Erlasse vom 25. November v. J., Z. 55815 (f. B. Bl. Nr. 135 S. 5), womit Anordnungen bezüglich der Erwerb- und Einkommensteuer für die Verwaltungs-Periode 1863/4 getroffen wurden, als richtig anerkannt hat, und zwar:

1. Die Gebühr der Einkommensteuer für die Monate November und Dezember 1864 ist mit einem Sechstheile der im Verw.-Jahre 1864 den Steuerträgern vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer oder der letztern allein zu berechnen; dagegen hat

2. eine besondere Vorschriftung der Erwerbsteuer für diese zweimonatliche Periode nicht einzutreten.

3. Die im vorigen Absätze 1 bezeichnete Gebühr haben alle jene Parteien, welche der Einkommensteuer 1. Klasse im B. J. 1864 wirklich unterliegen, zu entrichten, und es hat ein Unterschied zwischen solchen Kontribuenten, denen nur ein Drittheil der Erwerbsteuer als Einkommensteuer dieses B. J., und zwischen jenen, denen mehr als $\frac{1}{3}$ bemessen wurde, nicht einzutreten.

4. Die Einkommensteuerg Gebühr der vorerwähnten zwei Monate ist abgesehen vorzuschreiben und zu verrechnen, und es hat sich diese Art der Berechnung auf die im J. 1864 neu entstehenden einkommensteuerpflichtigen Gewerbe zu erstrecken.

5. Müssen in gleicher Art auch die an der Gebühr dieser zwei Monate durch Minderungen, Abschreibungen und Nachsichten entstehenden Abfälle in den Evidenzhaltungs-Ausweisen, Refurs- und Nachsichtstabellen und Erwerbsteuer-Abschreibungs-Konfirmationen abgesehen ersichtlich gemacht werden, und endlich

6. ist für diese Periode noch der entfallende doppelte Kriegszuschlag an dem sechsten Theile der Einkommensteuer zu berechnen und sammt dem Landeszuschlage vorzuschreiben.

Gleichzeitig ist der Magistrat angegangen worden, hiernach vorzugehen und die Parteien bei vorkommenden Anfragen entsprechend zu belehren.

Zufolge des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers vom 27. Dezember 1863, B., 8542 I, ist die kais. österreichische Regierung mit der kais. französischen Regierung übereingekommen, daß bei Todesfällen von verlassenen Kindern (Findlingen), von Irnsinnigen oder Armen französischer Nationalität, welche in österreichischen Wohlthätigkeits-Anstalten untergebracht waren, und umgekehrt, im Interesse der Familien der Verstorbenen von Amtswegen und kostenfrei ein Todtenschein der Regierung des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, mitgetheilt werde.

Die Verwaltungen der dem Magistrate unterstehenden Wohlthätigkeits-Anstalten haben daher bei sich ergebenden Todesfällen von armen Verpflegten französischer Nationalität die bezüglichen Todtenscheine sofort einzuholen und im Wege des Magistrates an die k. k. n. ö. Statthalterei zur weiteren Vorlage an das Ministerium des Außern einzusenden.

Die zur Ausfertigung der Todtenscheine berufenen Seelsorger sind unter Einem im Wege des betreffenden Konsistoriums von dieser Verfügung verständigt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1864, B. 82, Mag. B. 8349.)

Das k. k. 2. Armeekorps- und Landes-General-Kommando in Wien hat unterm 19. November 1863 Abtheilung I Nr. 9947 aus Anlaß des massenhaften Zuzuges von Militär-Urlaubern und Reservisten nach Wien, und der hiedurch eintretenden Ueberfluthung von Arbeitskräften, welche auch mit schädlichen Folgen für die öffentliche Sicherheit verbunden ist, die Einleitung getroffen, daß die Truppen- und Ergänzungs-Bezirks-Kommanden zur Reise nach Wien gültige Urlaubs- oder Reisepässe den nicht hieher zuständigen Militär-Urlaubern und Reservisten nur dann ausfolgen, beziehungsweise genehmigen, wenn diese bei vollkommen guter Konduite im Stande sind, die nöthigen Subsistenzmittel oder einen gesicherten Erwerb nachzuweisen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1864, B. 99, Mag. B. 5112.)

Laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 5. d. M. J. 342 hat die k. ungarische Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Staatsministerium die k. ungarische Statthalterei zur allgemeinen Verlautbarung bei den politischen Behörden angewiesen, daß im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 7. März 1859, J. 5637, die Militärbefreiung für die an der Rabbinatschule in Preßburg studirenden Kandidaten nur in dem Falle zuerkannt werden darf, wenn der Befreiungswerber bereits durch 6 Jahre diesem Institute angehört, fortwährend mit Erfolg studirt hat und sich hierüber mit einem vom Institutskommissär bestätigten Zeugnisse glaubwürdig ausweist, welcher hiezu mit einer entsprechenden genauen Instruktion versehen wird. (S. B. Bl. Jahrg. 1859. S. 117.)

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1864, J. 1301, Mag. J. 11034.)

Bei vorkommenden Verunreinigungen der Wiener Arterialstraßen hat sich das Stadtbauamt erforderlichen Falls unmittelbar an das k. k. Bezirksbauamt Wien zu wenden, und nur dann, wenn die wahrgenommenen Uebelstände nicht sogleich beseitiget werden sollten, ist die Anzeige hierüber an die k. k. n. ö. Statthalterei zu erstatten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1864, J. 893, Mag. J. 7709.)

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 11. Februar 1864, J. 338, Mag. J. 21084, hat es von der Vorlage der vierteljährigen Ausweise über die Besoldungsvorschüsse das Abkommen zu erhalten.

Das Wienflußwasser darf künftig nicht mehr zur Straßenbespüzung verwendet werden. (Gemeinderaths-Beschluß vom 18. Februar 1864, J. 6615, Mag. J. 101794.)

Mit 1. März l. J. tritt hinsichtlich der Leichenbeschau die Einrichtung in's Leben, welche der dritte hier tagende Kongreß rücksichtlich der Nomenklaturen der Todesursachen vorgeschlagen, das Doktoren-Kollegium akzeptirt, und deren Durchführung der Gemeinderath beschlossen hat.

Die vom behandelnden Arzte ausgestellten Todtenscheine, welche das Substrat zur Ausfüllung des Todtenzettels von Seite des Beschauers zu bilden haben, sind von diesem mit einer laufenden Zahl zu versehen und ohne Aufschub an den Leiter des statistischen Bureau's zu senden, während der Todtenzettel an das Todtenbeschauamt einzuliefern kommt. Damit hat es von der Ausfertigung der Duplikate der Todtenzettel für das statistische Bureau sein Abkommen zu erhalten.

Der Todtenbeschauer hat sich genau nach § 3 der Instruktion zu halten und die allfälligen Lücken auszufüllen, unter keinerlei Verhältnissen aber sich eine Korrektur rücksichtlich der vom behandelnden Arzte angegebenen Todesursache zu erlauben, und über ausgesprochenes Verlangen des Doktoren-Kollegiums Alles zu vermeiden, was nur im Entferntesten dem Ansehen des gewesenen Ordinarius schaden könnte.

(Magistrats-Präsidial-Erinnerung vom 18. Februar 1864, Mag. J. 24079.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

N^o 137

erschien am 31. März 1864.

462.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 26. Jänner 1864, B. 1679, Mag. B. 20839.

enthaltend Bestimmungen für die Präliminarien der Gemeindebezirke und Erläuterungen zu der Instrukzion für die Gemeindebezirks-Vertretungen.

Aus Anlaß der von den Gemeindebezirken für das Jahr 1863 vorgelegten Präliminarien wurden folgende normative Beschlüsse gefaßt:

1. Der §. 25 der Instrukzion für die Gemeindebezirksvertretungen vom Jahre 1861 ist dahin zu präzisiren, daß in den Jahresvoranschlägen der Gemeindebezirke von den „ordentlichen“ Ausgabsposten des städtischen Hauptpräliminars bloß die Post „Straßenbespritzung“, dann die erforderlichen „außerordentlichen“ Ausgabsposten, und endlich nur noch eine Post unter dem Titel „Reservefond“ aufgenommen werden, und daß ferner diese Voranschläge von den Bezirksvorstehern in der ihnen mitgetheilten Form abzufassen und längstens bis Ende April jeden Jahres an den Magistrat vorzulegen sind.

2. Zum §. 10 derselben Instrukzion wird beigefügt:

- a) Unter den in diesem §. angeführten ordentlichen Auslagen, welche aus den Verlagsgeldern der Gemeindebezirke zu bestreiten kommen, sind alle diejenigen zu verstehen, für welche in dem städtischen Hauptpräliminare unter den ordentlichen Ausgaben eine Postzision enthalten ist, und die Bezirksvorsteher sind ermächtigt, derlei Auslagen bei sonstiger Gebührlichkeit in einzelnen Posten bis zu einer Höhe von 50 fl. ohne weitere Genehmigung bestreiten zu dürfen.
- b) Unter den im §. 10 erwähnten unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben sind jene zu verstehen, für welche in dem städtischen Hauptpräliminare unter den ordentlichen Ausgabsposten keine Rubrik enthalten ist, welche aber aus verschiedenen nicht vorherzusehenden Anlässen, obwohl nur im minderen Belange, im Laufe des Verwaltungsjahres vorkommen können. Für derlei Ausgaben wird, insoferne sie im Systeme der Bezirksverwaltung liegen, den Bezirks-

vorstehern in einzelnen Fällen die Verwendung einer Summe bis zu höchstens fünfzig Gulden ohne weitere Genehmigung in so lange gestattet, bis die auf diese Weise verausgabten Beträge zusammengerechnet im Laufe des Verwaltungsjahres die Summe von 500 fl. nicht übersteigen; zu diesem Behufe soll

- c) in dem Voranschlage der Gemeindebezirke am Schlusse eine Post mit 500 fl. unter dem Titel „Reservfond für den Bezirk“ eingesetzt werden.
- d) Den Bezirksvorstehern steht das Recht zu, Anschaffungen oder Herstellungen bis zum Belaufe von 5 fl. ohne Rücksicht auf die städtischen Tarifspreise von ihnen geeignet erscheinenden Professionisten ausführen zu lassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, bei größeren Anschaffungen oder Herstellungen sich der städtischen Kontrahenten zu bedienen und nur in sehr dringenden Fällen selbe durch solche Professionisten ausführen zu lassen, welche sich die städtischen Tarifspreise sammt den dabei für das Verwaltungsjahr erzielten Nachlaß- oder Aufzahlungsprozenten und die Anwendung der sonstigen für die städtischen Kontrahenten geltenden Bedingungen gefallen lassen.

Zu diesem Behufe sind den Bezirksvorstehern die für das Verwaltungsjahr von der Kommune bei den kurrenten Arbeiten erzielten Lizitazions-Ergebnisse von dem Magistrate rechtzeitig kundzugeben.

Im Uebrigen hat es bei den Schlußbestimmungen des §. 10 in Betreff der Verausgabung höherer Summen und der monatlichen Rechnungslegung zu verbleiben.

3. Die Erhaltung, Reparaturen, Bestellungen und alle übrigen Administrations-Angelegenheiten aller städtischen Realitäten (einschließlich der Gemeindegäuser) sollen von der, vom Gemeinderathe aufgestellten Hauszins-Regulirungs- und Häuser-Administrations-Kommission durch den Magistrat besorgt werden.

4. Die nach §. 58 der prov. Gemeindeordnung vom J. 1850 für die mit der Amtsführung der Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse verbundenen Auslagen von dem Gemeinderathe auszusprechende Vergütung wird unter dem Titel „Entschädigung für die mit der Amtsführung der Bezirksvorsteher und Ausschüsse verbundenen Auslagen“ für jeden Bezirk mit dem nicht zu überschreitenden Pauschalbetrage von 1000 fl. ö. W. fixirt.

Dieser Betrag wird jedem Bezirksvorsteher ausbezahlt und ist von demselben für Zwecke der Bezirks-Amtsführung im Sinne obigen §. 58 nach bestem Wissen und Ermessen zu verwenden und vom 1. Jänner 1864 angefangen halbjährig summarisch zu verrechnen.

Uebrigens ist jeder Bezirksvorsteher verpflichtet, aus dieser Entschädigungssumme zu bestreiten:

- a) alle nach seinem Ermessen für Bezirkszwecke nothwendigen Wagenauslagen, sowohl für sich als auch für die Bezirksausschüsse;
- b) alle nie ganz zu vermeidenden Beiträge bei Sammlungen, dann Neujahrs-, so wie überhaupt Geschenke aller Art;
- c) die für seine Person und für die Bezirksausschüsse nothwendigen Kanzleierfordernisse und dergleichen kleine Ausgaben.

Die seit dem Amtsantritte der Bezirksvorsteher bis zum 1. Jänner 1864 bei ihrer Amtsführung vorgekommenen und von denselben bisher noch nicht in Verrechnung gebrachten derlei Auslagen werden nachträglich entschädiget.

5. Die Besoldungen und Quartiergelder der Diener in den Bezirken sind wie bisher durch die Bezirksvorsteher aus den Verlagsgeldern zu bezahlen; doch werden die Bezirksvorsteher verpflichtet, die allfällig vorkommenden Besoldungsvorschüsse in genauer Evidenz zu halten und unter ihrer Dafürhaftung bei Ausbezahlung der Besoldungen rechtzeitig und ordnungsmäßig in Abzug zu bringen.

Die Gehalte und Quartiergelder der daselbst in Verwendung befindlichen Beamten und Aushilfsbeamten (Diurnisten) sind jedoch im städtischen Oberkammeramte auszubezahlen.

6. Remunerationen und Aushilfen dürfen von den Bezirksvorstehern selbstständig nicht gegeben werden, sondern es ist darum bei dem Magistrate und Gemeinderathe anzusuchen.

7. Gnadengaben und Provisionen sollen künftig nur im städtischen Oberkammeramte ausbezahlt werden.

8. Der Gesamtbedarf der Bezirksverwaltungen an Schreib- und Druckpapier ist bei dem Oberkammeramte in natura zu fassen; für die übrigen Kanzleierfordernisse aber werden Pauschalien gewährt, und zwar den Kanzleidirektoren das eines Sekretärs und dem Hilfspersonale jenes der letzten Kategorie. (Ueber die Kanzleierfordernisse für die Bezirksvorsteher enthält Punkt 4 die entsprechende Bestimmung.)

9. Jedem Gemeindebezirke wird ein Exemplar des Reichsgesetz- und des Landes-Regierungsblattes, so wie die Anschaffung der nöthigen Hilfsbücher und Schematismen, insoferne sie zum Amtsgebrauche erforderlich sind, zugestanden.

Bezüglich der Zeitungspränumerationen werden jedem Gemeindebezirke außer der ex officio zu haltenden Wiener Zeitung noch zwei andere Journale nach Wahl des Bezirksvorstehers passirt.

10. Es wird eine Kommission aus dem Obmanne und vier Mitgliedern der zweiten Sekzion des Gemeinderathes zusammengesetzt, welche mit Beziehung des betreffenden Magistratsreferenten, der Buchhaltung, des Bauamtes und der Bezirksvorsteher die Regulirung der Straßensäuberung in den Gemeindebezirken ungesäumt in Angriff zu nehmen und durchzuführen hat.

11. Alle von den Bezirksvorstehern selbstständig vorzunehmenden, in ihrem Wirkungskreise gelegenen Pflasterreparaturen, wo Niveau- und Bodenveränderungen oder die bestehenden Bauvorschriften (in Bezug auf Gas- und Wasserleitungsröhren und Kanäle) in Betracht zu ziehen kommen, dürfen stets nur im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ingenieur ausgeführt werden.

12. Die Ausgaben für Kirchenfeierlichkeiten in den Vorstadtbezirken werden durch eine gemeinderäthliche Kommission mit Zuziehung des betreffenden Magistratsreferenten, der Buchhaltung und der Bezirksvorsteher neu systemisirt werden. Zu diesem Zwecke haben die Bezirksvorsteher die erforderlichen Vorlagen binnen vier Wochen vorzulegen.

Bis nach erfolgter Regulirung dieser Angelegenheit hat es bei dem bisherigen Gebrauche zu verbleiben.

13. Von der für Anschaffung von Prämien für die Schuljugend im städtischen Hauptpräliminare sichergestellten Summe werden an jeden der acht Vorstadtbezirke jährlich 50 fl. zum beliebigen selbstständigen Ankaufe solcher Prämien übergeben. Uebrigens hat der Gemeinderath

eine besondere Kommission mit der Aufgabe betraut, im Einvernehmen mit dem betreffenden Magistratsreferenten alle für die Beischaffung von zweckmäßigen Schulprämien erforderlichen Einleitungen zu treffen.

14. Die Bezirksvorsteher haben sich zufolge Punkt 3 bezüglich der Erhaltung der Schulgebäude in ihren Bezirken aller Theilnahme zu enthalten.

Was jedoch die innere Einrichtung der Schulen betrifft, so soll die bisherige Uebung, daß derlei Auslagen gleich den übrigen ordentlichen Auslagen der Bezirke zu behandeln sind, zwar bei den Schulen eigenen Patronates auch ferner beibehalten werden, dagegen sollen die Bezirksvorsteher bei den Schulen fremden Patronates sich jeder Anschaffung enthalten, und nur in besonders dringenden Fällen kann ihnen hiebei eine Ausgabe bis höchstens fünf Gulden ö. W. passirt werden.

463.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 12. Februar 1864, B. 5813, Mag. B. 27030,

enthaltend die Bedingungen, unter welchen Lehrindividuen, welche dem Schuldienste entsagten, wieder als Lehrer an Volksschulen angestellt werden können.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 31. Jänner l. J., B. 13973 C. U., anzuordnen befunden, daß Lehrindividuen, welche freiwillig dem Schuldienste entsagt und andere, mit dem Lehrfache in keiner nahen Verbindung stehende Dienstes-Verrichtungen übernommen haben, über ihr Ansuchen nur unter folgenden Bedingungen wieder als Lehrer oder Unterlehrer an Volksschulen angestellt werden können:

- a) wenn ihrer Anstellung beim Schulfache kein aus ihrem letzten Dienstverhältnisse entspringendes Hinderniß entgegensteht;
- b) wenn sie durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen, daß sie sich seit der Zeit, wo sie den Schuldienst verließen, sowohl in religiös-sittlicher als politischer Beziehung untadelhaft verhalten haben, und
- c) wenn sie sich, falls sie bereits über drei Jahre dem Schulwesen fern standen, einer neuen Lehrbefähigungs-Prüfung an einer von der k. k. Statthalterei zu bestimmenden Lehrerbildungs-Anstalt mit gutem Erfolge unterziehen; welche Prüfung auch bei einer kürzeren Unterbrechung des Schuldienstes in dem Falle gefordert werden kann, wenn ein begründetes Bedenken gegen die Lehrbefähigung eines Bewerbers obwalten sollte.

Hievon wird der Magistrat zur Amts- und Benehmungs-Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

A n h a n g.

In Folge Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Polizei-Ministeriums sind zur Vereinfachung des durch die Ministerial-Berordnung vom 11. Februar 1854 R. G. Bl. Nr. 48, normirten Vorganges bei Vornahme der Dampfkesselproben die Gesuche um Vornahme einer solchen Probe nicht wie bisher bei der Statthalterei, sondern im Wiener Polizei-Rayon bei der hierortigen Polizei-Direktion, außerhalb desselben aber bei dem betreffenden Bezirksamte einzubringen, welche Behörden auch die Zertifikate hierüber mit Ausnahme jener Fälle auszufertigen haben, wo gegen die Benützung eines Kessels Bedenken rege gemacht werden.

(Kundmachung des Präsidiums der k. k. Statthalterei vom 30. Oktober 1860, B. 2663—P, Anhang zum Jahrgange 1863 des L. G. u. V. Bl. für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns.)

Laut Dekretes der k. k. österreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 25. November 1863, B. 28122, sind Versteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen gemäß der Finanz-Ministerial-Erlässe vom 10. Jänner 1852, B. 848, 26. September 1852, B. 11353, und 20. Juni 1853, B. 21026, auch ohne Fertigung von den Erstehern, als Rechtsurkunden anzusehen, für welche die Stempelgebühr von dem Verkäufer nach T. P. 108 des Gebühren-gesetzes vom 9. Februar 1850 vom Gesammtterlöse der bei einem und demselben Versteigerungs-akte ausgetobenen Gegenstände nach Skala II, und bezüglich der seit 1. Jänner 1863 vorgenommenen Versteigerungsakte zu Folge Anmerkung 4 zur T. P. 65 des Gesetzes vom 13. Dez. 1862 nach Skala III, unter den im Stempelmarkengesetze vom 28. März 1854, §. 4, B. 5 §. 5c und §. 7 vorgezeichneten Modalitäten zu entrichten ist.

Die von der Partei bei dem Ansuchen um Vornahme einer freiwilligen Lizitation mit ihrer Unterschrift überreichte, die Bezeichnung und den Ausrufspreis des Gegenstandes enthaltende Liste der zu versteigernden Gegenstände stellt sich bei dem Umstande, daß dieselbe die Grundlage des Lizitations-Protokolles bildet, von welcher ohne Zustimmung des Lizitationswerbers nicht abgegangen werden darf, als Lizitationsbedingung dar, und erfordert den für Lizitationsbedingnisse vorgeschriebenen fixen Urkundenstempel von 15 fr. C. M., rücksichtlich 30 fr., 36 fr. und 50 fr. ö. W.

Die weiteren, bloß die Nachweisung und Abfuhr des vom Lizitationserlöse zu entrichtenden Armen-Perzentes bezweckenden Ausweise sind als bloße Rechnungs- und Cassa-Belege nach T. P. 83 a des Gebührengesetzes kein Gegenstand der Gebühr.

(Note der k. k. Fin.-Bez.-Direkt. in Wien, vom 17. Jänner 1864, B. 59348, Mag. B. 21308.)

Mit Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 16. Jänner 1864, B. 21533, wurden im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegs-Ministerium zu mehreren Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes und des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze Erläuterungen und Weisungen erlassen, und die genaue Beobachtung derselben den Stellungs-Behörden strengstens eingeschärft.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Februar 1864, B. 3594, Mag. B. 15919.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Februar l. J. Z. 2316 die Uebertragung der für die Alfervorstadt sistemisirten und dormalen daselbst entbehrlich gewordenen Stelle eines k. k. Armenarztes in den Armenbezirk Lichtenthal genehmiget.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Februar 1864, Z. 6244, Mag. Z. 27036.)

Mit dem Gesetze vom 17. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 22, sind die Gehör- und Irrenanstalten in die Verwaltung der Landesvertretungen überwiesen und zugleich die Bestimmungen in Betreff der Verpflegungsgebühren in diesen Anstalten erlassen worden.

Mit dem Gesetze vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) sind einige Aenderungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, vom 28. März 1854 und vom 13. Dezember 1862 über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren erlassen worden.

Um auch solchen im Auslande sich aufhaltenden militärpflichtigen österreichischen Staatsangehörigen, die zwar nicht zur Kategorie der im §. 26 des Heeres-Ergänzungsgesetzes als „offenkundig untauglich“ bezeichneten Personen gehören, aber dennoch nicht fähig sind, Kriegsdienste zu leisten, eine angemessene Erleichterung zu gewähren, hat zufolge eines Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 24. Februar 1864, Z. 3261, das Ministerium des Aeußern nach Einvernehmen der politischen Zentralstellen und des Kriegsministeriums an die k. k. Gesandtschaften und leitenden Konsularämter im Auslande mit Ausnahme jener in den Donaufürstenthümern und den Provinzen des türkischen Reiches eine Verordnung erlassen, mit welcher der diesen Vertretungsbehörden laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1860, Z. 18497, Nr. 15 der Nachtragsverordnungen zum Amtsunterrichte des H. G. G. (i. Wdgssbl. Jahrg. 1860, Seite 230) eingeräumte Wirkungskreis in Sachen der Heeresergänzung, insbesondere bezüglich der Bestätigung der Dienstuntauglichkeit der sich in ihrem Amtsbereiche aufhaltenden österreichischen Militärpflichtigen erweitert worden ist.

Hievon wurden die Stellungsbehörden mit der Weisung verständiget, daß in Folge der Zusendung einer von der hiezu berufenen Vertretungsbehörde förmlich ausgestellten Bestätigung über die Dienstuntauglichkeit wegen eines der in dem Verzeichnisse, welches sowohl den angeführten Vertretungsbehörden als den Stellungsbehörden mitgetheilt wurde, aufgeführten körperlichen Gebrechen oder wegen Unmaßhaltigkeit bis zur Körpergröße von 56 Zoll an die Heimatsbehörde, der betreffende vorgemerkte Militärpflichtige mit Bezug auf jene Bestätigung in der Stellungsliste als militär-dienstuntauglich erkannt zu bezeichnen, bezüglich im Vormerkbuche (§. 75 des U. U. zum H. G. Gesetze) zu löschen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1864, Z. 9606, Mag. Z. 34654.)

Mit der Verordnung des Staats-, Justiz- und Polizei-Ministeriums vom 10. März 1864 (R. G. Bl. Nr. 28) sind die in Durchführung des Gesetzes vom 22. Oktober 1862, Nr. 72 des R. G. Bl., nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über die, den k. k. Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen, erlassen worden.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

N^o 138

erschien am 31. Mai 1864.

464.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 11. Februar 1864, B. 748 u. 713, Mag. B. 21990,
die Revision der Depositen betreffend.

Die postenweise Revision der Depositen hat künftighin wenigstens alle drei Jahre stattzufinden.

465.

Präsidial - Birkulare

vom 1. März 1864, G. R. B. 6706,

hinsichtlich der Beschwerdeführung Kommunal-Bediensteter aus ihrem Dienstverhältnisse.

Es sind bereits mehrmals Fälle vorgekommen, daß sich im Dienste der Gemeinde Wien stehende Beamte und Diener mit Beschwerden, die aus ihrem Dienstverhältnisse entsprungen waren, an einzelne Mitglieder des Gemeinderathes gewendet haben, um hierdurch eine Abhilfe gegen ihre begründeten oder unbegründeten Beschwerden zu erlangen.

Solche Vorgänge sind nicht nur geeignet, das zur Wahrung der Würde des Amtes und einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebahrung nothwendige Ansehen der Amtsvorsteher zu beeinträchtigen und dadurch eine Lockerung der Disziplin zum Nachtheile des Dienstes herbeizuführen, sondern sie haben bereits Anlaß zu bedauerlichen Vorfällen geboten.

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderathes vom 23. v. M. werden daher sämtliche, im Dienste der Kommune Wien stehende Beamte und Diener zur Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse darauf aufmerksam gemacht, daß sie, im Falle sie sich in irgend einer Weise gekränkt glauben, ihre diesfalligen Beschwerden nicht im Wege eines einzelnen Gemeinderathes, sondern im Dienstwege entweder an den Herrn Bürgermeister oder an das Plenum des Gemeinderathes zu richten haben.

466.**V e r o r d n u n g**

des Staatsministeriums u. des Ministeriums für Handel u. Volkswirtschaft
vom 30. März 1864, R. G. Bl. Nr. 36,
in Betreff der Fabriken zur Destillation des Petroleums.

Das Staatsministerium und das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft finden sich veranlaßt, die Fabriken zur Destillation des Petroleums unter jene Betriebsanlagen einzureihen, für welche die in dem 3. Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 festgesetzten besonderen Bestimmungen Geltung haben.

467.**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 30. April 1864, B. 16729, Mag. B. 59161,

betreffend das Montiren und Einsetzen künstlicher Zähne.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. April l. J., B. 5787, über das von dem Professor der Zahnheilkunde Dr. Moriz Heider in Wien im Namen des Vereines der österreichischen Zahnärzte vorgelegte Einsprechen, daß die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung behandelt werde, entschieden, daß denjenigen, welche das Verfertigen künstlicher Zähne als ein freies Gewerbe betreiben, das Montiren und Einsetzen künstlicher Zähne im Sinne der allerbh. Entschließung vom 10. September 1842 nicht gestattet sei.

468.**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 3. Mai 1864, B. 17551, Mag. B. 59165,

über die Ertheilung von Gewerbescheinen oder Gewerbe Konzessionen an Gattinnen von Militärpersonen.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Staats- und Kriegsministerium zufolge Erlasses vom 22. April d. J., B. 4656, Folgendes vorgezeichnet:

1. Die Ertheilung eines Gewerbescheines oder einer Gewerbe Konzession an Gattinnen der aktiven Militär-Unterparteien, Armeediener und Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche nach der I. Klasse verheiratet sind, ist von der Zustimmung desjenigen Militär-Kommandos abhängig, unter dessen Jurisdiktion die Bewerberin steht.

2. Das Gewerbe darf nicht in einer Kaserne oder einem sonstigen gemeinschaftlichen militärischen Unterkunfts-Lokale ausgeübt werden, insoferne nicht eine Ausnahme von dieser Bedingung durch das betreffende Militär-Kommando zugestanden wird.

3. Die Gattinnen der pensionirten Militär-Unterparteien und Armeediener, jene der nach der I. Klasse verheirateten beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts, dann die Gattinnen der nicht zum Dienste einberufenen Reservemänner und die Gattinnen der nach der II. Klasse verheirateten Soldaten vom Feldwebel abwärts bedürfen zur Erlangung eines Gewerbescheines oder einer Gewerbe-Konzession der Zustimmung einer Militärbehörde nicht.

4. Die zu 1 und 3 besagten Gattinnen sind bei der Ausübung ihres Gewerbes an die bezüglichen Gewerbs- und Polizei-Vorschriften gebunden.

5. Die Untersuchung von Uebertretungen der Gewerbevorschriften, welche sich die im Absage I bezeichneten, ferner die Gattinnen der pensionirten Militär-Unterparteien, dann jene der nach der I. Klasse verheirateten beurlaubten Soldaten zu Schulden kommen lassen sollten, sowie die Fällung des bezüglichen Straferkenntnisses steht der Gewerbsbehörde zu, welche das gefällte Erkenntniß der betreffenden Militärbehörde mitzutheilen und dieselbe, falls das Erkenntniß auf eine Geld- oder Arreststrafe lautet, um die Vollstreckung zu ersuchen hat.

Im Falle sich aber diese Gattinnen bei ihrem Gewerbebetriebe Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen sind, so unterliegen selbe der Behandlung der Militärgerichte.

469.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Mai 1864, Z. 18142, Mag. Z. 61978,

über die Behandlung der Fotografie in gewerblicher Beziehung.

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 27. April d. J., Z. 7653, aus Anlaß mehrfacher Anfragen über die künftige Behandlung der Fotografie als freies oder konzessionirtes Gewerbe, im Einvernehmen mit den betreffenden Zentralstellen zu beschließen gefunden, daß die Fotografie als ein freies Gewerbe angesehen und behandelt werden soll, wobei jedoch bemerkt wurde, daß diese Einreihung der Fotografie unter die freien Gewerbe den preßgewerblichen Charakter derselben und deren Verhältniß zum Preßgesetze in keiner Weise berührt.

A n h a n g.

Dem Rekurse gegen eine Entscheidung des Wiener Magistrates, wodurch die ange- suchte Konzession zum Betriebe eines zweiten Gast- und Schankgewerbes in Wien verweigert wurde, ist unter Aufhebung dieser Entscheidung Folge gegeben worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1864, B. 2594, Mag. B. 16.696.)

Zufolge des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. Februar 1864, B. 5604, Mag. B. 139237, verliert die Befreiung eines Schülers einer Kommunal-Realschule von der Entrichtung des Schulgeldes durch den bloßen Umstand seines Uebertrittes in eine andere Kommunal-Realschule ihre Gültigkeit nicht.

Nach einer Mittheilung der Direktion der k. k. Unterrealschule und der damit verbundenen Gewerbeschule in der Leopoldstadt, Weintraubengasse Nr. 13 (Pfarre St. Johann in der Prater- straße), wird in Folge eines Beschlusses der hiesigen Handels- und Gewerbekammer und im Einver- ständnisse mit dem fürsterzb. Konsistorium die sogenannte Christenlehre sämmtlichen christlichen Gewerbeschülern gleich den andern Gegenständen von nun an, an der Anstalt selbst durch den dazu autorisirten Religionslehrer Anton Rasam ertheilt und es haben daher die Lehr- jungen von dieser Anstalt behufs ihrer Freisprechung kein besonderes Zeugniß über den fleißigen Besuch der Christenlehre beizubringen, indem keinem Gewerbeschüler ein Zeugniß behufs der Freisprechung ertheilt wird, welcher nicht auch dem Religions- unterrichte fleißig beigewohnt hat.

(Magistratsverlaß vom 10. März 1864, B. 28275.)

Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 10. März 1864 (R. G. Bl. Nr. 29) enthält die Weisungen über die Anwendung des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, bezüglich des Gebührenäquivalentes, auf Aktien- und andere Erwerbsgesellschaften.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat die in Uebereinstimmung mit den Wünschen der betref- fenden Genossenschaften und Gewerbegruppen gemachten Vorschläge bezüglich einer zweckmäßigen Vertheilung der in die Genossenschaft der Seiler und Zwirner einbezogenen Gewerbegruppen zu genehmigen und demnach anzuordnen befunden, daß

- a) die Seiler mit den Erzeugern von Hanffschläuchen, den Fischfangwerkzeug- machern, Darmsaitenmachern, Roßhaarsiedern und Kuhhaarwäschern eine eigene Genossenschaft bilden; daß hingegen
- b) die Baumwoll- und Schafwollzwirner, die Baumwoll- und Schafwoll- spinner, die Schnür- und Börtelmacher, Hemdknöpferzeuger und Werk- garnknollenerzeuger in die Genossenschaft der Posamentirer;
- c) die Tabakblasen- und Darmzurichter und die Gedärmreiniger in die Ge- nossenschaft der Fleischselcher;
- d) die Baumwollabfallstreicher in die Genossenschaft der Tapezirer, und endlich:

e) die Fleckaufreißer in die Genossenschaft der Webwaarenzurichter einbezogen werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. März 1864, B. 10794, Mag. B. 39.208.)

Nach der Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 24. März 1864, R. G. Bl. Nr. 34, ist die Gebühr, welche nach §. 7 der Verordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, Handelsreisende zu entrichten haben, künftig nicht mehr, wie in der Verordnung vom 12. Dezember 1853, R. G. Bl. Nr. 265, bestimmt worden war, bei einem Steueramte oder einer Finanzbezirkskasse, sondern nur bei einem Steueramte zu erlegen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der letzteren Verordnung über den bei dem Erlage einzuhaltenden Vorgang aufrecht.

Nach dem Finanzgesetze für die Periode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864, welchem mit der a. h. Entschließung vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 14) die Sanction erteilt wurde, haben bei Erreichung der festgesetzten Summe der Staatseinnahmen, neben dem Gesetze vom 28. Oktober 1863 (R. G. Bl. Nr. 91) über die Fortdauer der Steuererhöhung während der Monate November und Dezember 1863, dann neben der, mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1863 (R. G. Bl. Nr. 106) auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1864 erfolgten Ausdehnung desselben noch folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Der zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 88) bestehende außerordentliche Zuschlag wird für die Zeit vom 1. Mai bis letzten Dezember 1864:

a) bei der Grundsteuer; b) bei der Hauszinssteuer; c) bei der Hauskastensteuer; d) bei der Erwerbsteuer; e) bei dem contributo arti e commercio im lombardisch-venezianischen Königreiche und f) bei der Einkommensteuer verdoppelt; g) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen mit 5 Prozent zu entrichtende Einkommensteuer aber auf 7 Prozent erhöht.

Die Einhebung der letzteren g) hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligationen lauten, in der mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. Bl. Nr. 67) festgesetzten Art mittels Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung dieses Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen, wodurch es von den Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 74) abkommt.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch, — oder bei Gewerksunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz eingeführte Erhöhung des Zuschlages zu derselben zu erstrecken.

Diese Steuererhöhungen treten jedoch, in soferne in dem über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. Dezember 1864 außer Wirksamkeit.

(Verordnung des k. k. n. ö. Statthalters und Präsidenten der österr. Finanz-Landes-Direktion vom 27. März 1864, Nr. 7620.)

Den Amtsdienern des Magistrats, welche bei dem Einhebungsgeschäfte der Tagabtheilung des Oberkammeramtes provisorisch verwendet werden, ist eine außerordentliche Dienstzulage von 100 Gulden jährlich, welche in vierteljährig verfallenen Raten zu erfolgen ist, bewilligt worden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. März 1864, G. R. B. 6592, Mag. B. 153.402.)

Alle Verhandlungen über Gesuche um die Bewilligung zu Bauveränderungen und Adaptirungen an Gebäuden, bei welchen eine Passageerweiterung möglicherweise in Aussicht steht, sind künftighin jedesmal dem Gemeinderathe zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. März 1864, B. 350, Mag. B. 2120.)

Nach der Erledigung des Rekurses einer Ausländerin, welche mit ihrem Gesuche um die Konzession zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes unmittelbar vom Magistrate abgewiesen worden war, ist sich bei Ansuchen von Ausländern um Zulassung zum Gewerbsbetriebe die Bestimmung des §. 10 der Gew. O. und des Staatsministerialerlasses vom 9. Juli 1861, B. 4352 (B. Bl. Jahrg. 1861, S. 29) gegenwärtig zu halten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. März 1864, B. 12.066, Mag. B. 42.258.)

Mit dem Gesetze vom 31. März 1864, n. ö. L. G. und B. Bl. Nr. 5, ist eine neue Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung für alle Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns, welche ein eigenes Statut nicht besitzen, erlassen worden.

In Folge des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. Jänner 1864, B. 6741, sind mit der Kundmachung des Magistrates vom 31. März 1864, B. 122.628, die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Herstellung von Hausbrunnen oder von Abzweigungen der Wasserleitungen, so wie wegen der Instandhaltung derselben (§. 10 der Wiener Feuerlöschordnung vom 31. Dezember 1817 und §. 33 der Wiener Bauordnung vom 23. September 1859) in Erinnerung gebracht, und zugleich die Anordnung getroffen worden, daß in der inneren Stadt das Stadtbauamt unter Intervention der Gemeinderathsausschüsse und in den übrigen Wiener Gemeindebezirken die Gemeindebezirksvorsteher von nun an vierteljährlich sämtliche Häuser hinsichtlich der vorschriftmäßigen Herstellung, sowie Instandhaltung der Brunnen und Abzweigungen der Wasserleitungen zu inspizieren haben.

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 8. April 1864, B. 6249, M. B. 113.742, sind die städt. Beamten von der Verpflichtung zum Kauzionserlage enthoben, das ganze Kauzionssystem aufgelassen, und auch die von den Bediensteten bisher geleisteten Kauzionen freigemacht und hinausgegeben worden.

Mit dem Gesetze vom 12. April 1864 (n. ö. L. G. und B. Bl. Nr. 6) sind das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen geregelt worden.

Vom 29. April 1864 an befindet sich die Geniedirektion sammt der Bauverwaltungs-Kanzlei und den Objekts-Kommanden im neuen Genie-Gebäude Nr. 9 am Getreidemarkte.

(Aviso der k. k. Genie-Direktion in Wien, Mag. B. 48.221.)

Die neu errichtete Landes-Irrenanstalt in Hermannstadt ist mit 1. Mai 1864 in Wirksamkeit getreten und es werden daselbst Geistesfranke aus allen Kronländern, nach Thunlichkeit auch aus dem Auslande aufgenommen.

(Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 23. April 1864, B. 13.180, Mag. B. 52.493.)

Der Gemeinderath ist laut Beschlusses vom 26. April 1864, B. 3602, auf das in Berathung gezogene, in den südösterreichischen Ländern und in einigen größeren Städten Deutschlands in Anwendung stehende System, wornach bei Hintangabe der Herstellung gewisser Objekte (Straßen, Uferversicherungen etc.) auch die Offerte für die Erhaltung dieser Objekte für mehrere, etwa zehn Jahre (nach einem ausgemittelten aliquoten Theile) in Verbindung gebracht werden, nicht eingegangen; jedoch ist beschlossen worden, daß künftighin bei Offertverhandlungen die Haftungsverbindlichkeit der Kontrahenten auf solche Zeitfristen gestellt werden soll, innerhalb welcher es möglich ist, richtig zu beurtheilen, ob die übernommene Herstellung in jeder Beziehung befriedigend und ordnungsmäßig ausgeführt worden ist.

Es ist in Erinnerung gebracht worden, daß Rekurse in Steuer-Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Finanz-Ministerium vorbehalten ist, separat vorzulegen sind.

(Note der k. k. Steuer-Administration, vom 28. April 1864, B. 2403, Mag. B. 57.690.)

Jeder Fall der Zurücklegung oder des Erlöschens eines Befugnisses zur Hal- tung einer Privatgeschäfts-Kanzlei oder einer Dienstvermittlungs-Anstalt ist der k. k. Statthalterei anzuzeigen.

(Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 4. Mai 1864, B. 17.632, Mag. B. 57.836.)

Laut Erlasses vom 23. April l. J., B. 2749, hat das k. k. Polizei-Ministerium im Ein- vernehmen mit dem k. k. Staats-Ministerium die Wiedereinbeziehung der Ortschaften Dornbach und Neuwaldegg in den Polizei-Rayon von Wien und deren Zuwei- sung zum k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate Ottakring anzuordnen befunden, dessen amtliche Wirksamkeit, insoweit sie sich auf diese wiedereinbezogenen Ortschaften ausdehnt, am 15. Mai l. J. in das Leben zu treten hat.

(Note der k. k. Polizei-Direktion vom 4. Mai 1864, B. 16.954, Mag. B. 59.193.)

Die k. k. österr. Finanz-Prokuratur hat auf eine hierortige Zuschrift wegen Einbringung von Personalsteuerrückständen eines im Vergleichsverfahren befindlichen Gewerbsmannes aus der Vergleichsmasse desselben mit der Note vom 7. Mai 1864, Z. 5426, Mag. Z. 57.932, erwidert, daß nach den der k. k. Steuer-Administration bekannt gegebenen und von derselben gutgeheißenen Grundsätzen, im Falle dem Kreditdar der Betrieb des Geschäftes nach Eröffnung des Konkurses für eigene Rechnung überlassen wird — für von diesem Gewerbe auflaufende Steuerrückstände der Gewerbetreibende persönlich hafte und daß sonach zur Berichtigung derselben auf das Konkursvermögen nicht gegriffen werden könne.

Eine analoge Anwendung dieses Vorganges finde auch gegen im Vergleichsverfahren befindliche Personal-Steuerschuldner statt, und es könne daher in einem solchen Falle von einem zwangsweisen Vorgehen gegen die Vergleichsmasse keine Rede sein, weil — nach dem Gesetze über das Vergleichsverfahren — nur bereits erworbene Pfandrechte auch ungeachtet des eingeleiteten Vergleichsverfahrens verfolgt werden können. Zugleich hat die k. k. Finanzprokuratur bekannt gegeben, daß nach den gemachten Erfahrungen von ihrem Standpunkte aus gegenwärtig keine weitere Vorsorge zur Sicherstellung des Aerares gegen im Vergleichsverfahren befindliche Steuerschuldner für nothwendig erachtet werde, da das k. k. Oberlandesgericht aus Anlaß einer Syndikatsbeschwerde die Haftungspflicht des Vergleichsleiters wegen unterlassener Berichtigung der angemeldeten gesetzlichen Vorzugsposten anerkannt und den bisherigen Rekursen gegen, ohne erfolgte Zahlung oder Sicherstellung der gesetzlichen Vorzugsposten vor Ausfertigung der Vergleichsurkunde stattgefundene Genehmigungen der Ausgleichs gewährende Folge gegeben hat, somit das Interesse des Aerares schon durch diese zwei Rechtsmittel gewahrt erscheint.

Das k. k. Kriegsministerium hat mit dem Reskripte vom 27. April d. J. A 2 Nr. 2790 die Landes-General-Kommanden ermächtigt, Gesuche um die Militärentlassung gegen Erlag der Befreiungstaxe jenen Soldaten, welche bis zum Schlusse der Hauptstellung im Jahre 1863 assentirt wurden, im Einvernehmen mit den politischen Landesstellen jetzt schon in dem Falle zu bewilligen, wenn rüchtswürdige Gründe für die Bewilligung sprechen.

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums dd. 3. Mai d. J. Z. 8503 findet jedoch diese allgemeine Abkürzung der im §. 9 der Vorschrift über Stellvertretung im Heere vom 21. Februar 1856 (Nr. 27 N. G. Bl.) bestimmten Frist heuer zum letztenmal statt, indem diese Frist nunmehr nach dem achtjährigen Bestande der Stellvertretungs-Vorschriften genügend bekannt geworden sein muß.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereii vom 14. Mai 1864, Z. 18.761, Mag. Z. 61.965.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

N^o 139

erschien am 25. Juli 1864.

470.

K u n d m a c h u n g

des Magistrates vom 23. Mai 1864, B. 42.259,

betreffend die Beschäftigung derjenigen, welche sich selbstständig dem Publikum auf offener Straße zu Dienstverrichtungen gegen Bezahlung anbieten.

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April d. J. B. 13387, unterm 27. März d. J. B. 24.043 entschieden, daß die Beschäftigung derjenigen, die sich selbstständig dem Publikum auf offener Straße zu Dienstverrichtungen gegen Bezahlung anbieten, als ein konzessionirtes Gewerbe anzusehen und demnach zufolge §. 16—4 des Gewerbegesetzes vom 20. Dezember 1859 R. G. B. LXV, als Platzdienst-Gewerbe zu behandeln sei.

In Folge dessen haben nach dem Inhalte dieses Erlasses jene Parteien, die ein solches Gewerbe hierorts betreiben wollen, die bezügliche Konzession bei dem Magistrate als Gewerbebehörde anzusuchen, wobei denselben nach erlangter Konzession die bisherige Bezeichnung als Stadträger belassen und ein behördlich nummerirter Lizenzschein, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Dienstordnung enthält, erfolgt werden wird.

Zur Vermeidung von Irrungen dürfen sich diese Stadträger unter keinen Umständen der Kleidung oder Abzeichen der im Dienste der konzessionirten Dienstmanns-Institute stehenden Personen bedienen und lediglich die Bezeichnung „Stadträger“ auf der Kopfbedeckung und ihre Lizenznummer führen, und haben überhaupt die Vorschriften der ihnen ertheilten Dienstordnung bei sonstiger gesetzlicher Bestrafung genau zu befolgen.

Es bleibt dabei selbstverständlich Jedermann unbenommen, sich auch anderer Personen von überallher, also auch von der Straße aus nach Belieben zu verschiedenen Arbeiten und Dienstverrichtungen zu bedienen; diesen Personen ist es jedoch nicht gestattet, sich als befugte Stadträger oder Dienstmänner zu bezeichnen, sich als solche dem Publikum zu Diensten anzubieten, und dasselbe durch gleiche oder ähnliche Abzeichen irre zu führen.

471.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 9. Juni 1864, G. R. B. 2255, Mag. B. 71.135,

über die Normen und Modalitäten, welche künftig bei der Schulgeldeinhebung zu beobachten sind.

§. 1. Das Schulgeld an den Kommunal-Volksschulen ist monatweise in Vorhinein zu entrichten, doch bleibt es jeder Partei unbenommen, die Zahlung auch für mehrere Monate in Vorhinein zu leisten.

§. 2. Jeder Oberlehrer hat deßhalb beim Beginne des Schuljahres, und zwar unmittelbar nach dem Schlusse der Schüleraufnahme, dem Bezirksvorstande ein von den bezüglichen Klassenlehrern mitgefertigtes Namenverzeichnis der aufgenommenen Schüler aller Klassen mit Angabe des Charakters und der Wohnung der Eltern oder Vormünder vorzulegen, und in gleicher Form monatweise die durch den Eintritt oder Austritt von Schülern oder sonst vorkommenden Veränderungen zur Kenntniß des Bezirksvorstandes zu bringen.

§. 3. In diesem Verzeichnisse sind die zur Zahlung des Schulgeldes Verpflichteten und die von demselben Befreiten deutlich unterscheidbar zu machen.

§. 4. Jeder Bezirksvorstand trifft nach eigenem Ermessen die Vorkehrung, daß innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats die Einhebung des Schulgeldes stattfindet. Die Modalitäten dieser Einhebung sind gegen nachträgliche Gutheißung von Seite des Gemeinderathes von den betreffenden Bezirksausschüssen zu berathen.

§. 5. Wenn Parteien den zur Schulgeldzahlung für jede Schule vom Bezirksvorstande bestimmten Termin nicht einhalten, so sind dieselben zur Zahlung binnen der nächsten acht Tage in die Bezirkskanzlei vorzuladen.

§. 6. Am Monatschlusse übergibt der Bezirksvorstand bei Gelegenheit der Verlagsgelder-Berechnung das eingehobene Schulgeld mit einem tabellarischen Zahlungsausweise an das städtische Oberkammeramt, und schließt ein Verzeichniß der allfälligen Restanten bei, gegen welche der Magistrat sofort Amt zu handeln hat.

§. 7. Im ersten Bezirke liegen die Verpflichtungen, welche in den anderen Bezirken der Vorstand auf sich zu nehmen hat, unmittelbar dem Magistrate ob.

472.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Juni 1864, B. 25.702, Mag. B. 84.737,

betreffend die Verpflichtung des Magistrates zur Tragung der Druckkosten von Kundmachungen über Subarrendirungs-Verhandlungen für das in Wien dislozirte Militär.

In Folge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 22. Juni l. J. B. 11.605 wird dem Wiener Magistrate bedeutet, daß der Magistrat in seiner Eigenschaft eines politischen Bezirksamtes bei Ausübung der Befugnisse eines derlei Amtes auch zur Erfüllung der mit dieser

Funktion verbundenen Verpflichtungen, unter welche namentlich die Kundmachung amtlicher Verlautbarungen für öffentliche Zwecke gehört, folglich auch zur Bestreitung der diesfälligen Kosten, im vorliegenden Falle zur Tragung der Druckkosten von Kundmachungen über Subarrondierungs-Verhandlungen für das innerhalb seines Bezirkes dislozirte Militär gehalten ist. Dagegen wird das hiesige Militär-Verpflegsmagazin die Ermächtigung erhalten, für die Kundmachungen dieser Art, welche bloß die im Magazins-Rayon vorhandenen Landbezirke betreffen und die in Zukunft stets abgesondert zu entwerfen sein werden, die in solchen Fällen entstehenden Druckkosten auf Rechnung des Militär-Aerars zu vergüten.

A n h a n g.

Das k. k. Staatsministerium hat laut des Erlasses vom 28. September 1863 Z. 8346 in Berücksichtigung der von der Kommune Wien freiwillig übernommenen Leistung eines Beitrages von 10.000 fl. zu dem Erweiterungsbaue des hiesigen k. k. Taubstummen-Institutes, die laut des Protokolles vom 3. August 1863 zwischen dem Repräsentanten der k. k. Statthalterei und dem Direktor des Taubstummen-Institutes einerseits und den Vertretern der Kommune anderseits vereinbarten Bestimmungen zu genehmigen befunden.

Diese Bestimmungen, wornach der Magistrat und die Direktion des k. k. Taubstummen-Institutes sich zu benehmen haben, sind folgende:

1. Soll die Aufnahme der Zöglinge auf Rechnung des Versorgungsfondes nicht wie bisher zu jeder beliebigen Zeit, sondern wie bei allen übrigen Institutszöglingen nur beim Beginne des Schuljahres erfolgen.

2. Soll die Kommune Wien berechtigt sein, jederzeit auf Rechnung des Versorgungsfondes dreißig Zöglinge im k. k. Taubstummen-Institute unterzubringen, und zwar vom Schuljahre 1864/65 angefangen, bis zu welchem Zeitpunkte der Neubau am Institutsgebäude benüßbar und die Unterbringung einer größeren Anzahl Zöglinge als bisher möglich sein wird.

3. Sollte in einem oder dem anderen Jahre die Kommune wünschen, eine etwas größere Anzahl Zöglinge unterzubringen, was jedoch nur dann Platz greifen könnte, wenn die für das Taubstummen-Institut nach Vollendung des Erweiterungsbaues festzusetzende Maximalsumme sämtlicher im Institute untergebrachten Zöglinge nicht überschritten wäre, so hätte die Kommune von Fall zu Fall das betreffende Ansuchen an die Direktion des Taubstummen-Institutes zu stellen, welche dieses Ansuchen unter Nachweisung des Standes der Zöglinge und der Möglichkeit der Aufnahme der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen haben wird.

4. Damit die Kommune rechtzeitig in der Lage sei, zu wissen, wie viele Versorgungsfondsplätze beim Beginne eines Schuljahres in Erledigung kommen, um das ihr zustehende Besetzungsrecht ausüben zu können, wird die Direktion des Institutes im Monate Mai jeden Jahres dem Magistrate eine Nominalliste jener auf Rechnung des Versorgungsfondes untergebrachten Zöglinge zu übergeben haben, welche aus dem Institute auszutreten haben, und für welche daher mit dem Beginne des nächsten Schuljahres neue Zöglinge in das Institut aufgenommen werden können.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1863, Z. 40.156, Mag. Z. 133.957.)

In Folge einer Anfrage ist bekannt gegeben worden, daß der Magistrat, welcher in Wien nach dem §. 112 des Amtsunterrichtes zum *H. E. G.* die in den §§. 44 und 45 dieses Gesetzes angedeuteten Strafverhandlungen, mit Ausnahme der nach dem Strafgesetze den Gerichtsbehörden zugewiesenen, zu pflegen hat, auch zu den Strafsamtsbehandlungen wegen nach §. 9 des *H. E. G.* unterlassener Meldung von Stellungspflichtigen kompetent ist, unbeschadet der Amtshandlung, welche wegen unterlassener polizeilicher Meldung in Wien der *Wr. Polizei-Direktion* zusteht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1864, *B.* 13.036, *Mag. B.* 49.076.)

Nach der bisherigen Uebung sind, wenn vom Magistrate die Bestimmung der Konfiskations-Nummern für Baustellen oder im Baue begriffene Häuser erfolgt war, die bezüglichen Grundbucheinlagen fortan mit dieser Bezeichnung, nämlich als Baustelle, oder als Baustelle, auf welcher ein Haus im Baue begriffen ist, im Grundbuche geführt worden, obgleich der bei Bestimmung der Konfiskations-Nummer gewesene Bestand sich längst geändert hatte.

Um nun den aus dieser Nichtübereinstimmung des öffentlichen Buches mit dem faktischen Bestande sich möglicher Weise ergebenden Unzulänglichkeiten zu begegnen, wurde verfügt, daß die erfolgte Herstellung von Neubauten auf grünem Anger von Fall zu Fall im Grundbuche ersichtlich gemacht werde und es ist zu diesem Ende ersucht worden, künftighin die Ertheilung des politischen Bewohnungs-Konfenses für Neubauten dem k. k. Landesgerichte bekannt zu geben.

(Note des k. k. *Wr. Landesgerichtes* vom 20. Mai 1864, *B.* 30.997, *Mag. B.* 64.387.)

Mit dem 1. Juli l. J. hat der Transport des mährischen Hauptschubes mittels Eisenbahn über Lundenburg nach den vom Magistrate vorgeschlagenen Modalitäten in's Leben zu treten und es ist mit diesem Zeitpunkte der mährische Hauptschub über Znaim aufzulassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1864, *B.* 19.507, *Mag. B.* 63.014 und 67.099 und Beschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 9. Juni l. J. *B.* 4509, *Mag. B.* 70.149.)

Mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 30. April l. J., *B.* 1004 (*F. M. B. Bl.* Nr. 24), ist zur weiteren Durchführung der mit dem Erlasse vom 17. Oktober 1863, *B.* 4358 §. 2 (*F. M. B. B. Bl.* Nr. 46, *S.* 277, siehe *Mag. B. Bl.* Jahrg. 1864 *S.* 6) angeordneten Aenderung des Verwaltungsjahres Nachstehendes verfügt worden:

1. Die Termine zur Vorlage der monatlichen oder nach dem Solarjahre sich richtenden Rechnungen, Ausweise und periodischen Berichte bleiben ungeändert.
2. Ebenso wird für den ersten Abschnitt der Finanzperiode 1864, d. i. für die Monate November 1863 bis einschließlich Oktober 1864, auch in den Terminen zur Vorlage der bisher nach dem Verwaltungs- und nicht nach dem Solarjahre sich richtenden Quartal-Semestral- und Jahres-Rechnungen, Ausweise und Berichte im Allgemeinen nichts geändert, nur ist die Vorlage jener Jahreseingaben dieser Art, welche nicht Summen der Geld- oder Material-Gebahrung enthalten, sondern bloß einen gewissen Stand am Schlusse des Jahres zur Kenntniß bringen oder bloß über administrative Ergebnisse und

Vorfälle berichten, z. B. Amtsinventarien, Magazinsbücher, Hauptberichte über die Leistungen der Finanzwache u. dgl. m. ganz zu unterlassen und sind die betreffenden Daten mit jenen der Monate November und Dezember zu vereinen, so daß die betreffenden Eingaben die ganze vierzehnmönatliche Periode vom November 1863 bis Dezember 1864 zu umfassen haben und gleichzeitig mit den andern Ausweisen für die zwei Monate November und Dezember 1864 vorzulegen sein werden.

3. Abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme sind für die zwei Monate November und Dezember 1864 alle die für ein ganzes Quartal oder Semester zu legenden Rechnungen, Ausweise und Berichte und dort, wo die Jahres-Eingaben umständlichere oder ganz andere Daten als die Quartals und Semestrals-Ausweise enthalten, auch die Jahresausweise zu verfassen und vorzulegen.

Dort, wo diese Eingaben außer den Daten für die laufende Periode — der Vergleichung wegen auch die Daten für die gleichnamige Periode des Vorjahres enthalten, werden die Daten der zwei Monate November und Dezember 1863 aufzunehmen sein.

Für den Fall, daß aus Mangel an Rapularien oder anderen Gründen die Ausscheidung der Daten für die Monate November und Dezember 1863 aus den betreffenden Quartals-Rechnungen allzu zeitraubend sein würde, werden die leitenden Finanzbehörden ermächtigt, die Vergleichung mit diesen Daten ganz zu unterlassen.

4. Sowohl die Ausweise für die zwei Monate November und Dezember 1864, als die Rechnungen, Ausweise und periodischen Berichte für die folgenden Solarjahre, Semester und Quartale sind in der Regel in derselben Zeit nach Ablauf des Solarjahres, Semesters und Quartals zu erstatten, in welcher sie bisher nach Ablauf der Verwaltungsjahre, Semester und Quartale zu erstatten waren.

Sollte in einem besonderen Falle diese Bestimmung mit der Einhaltung des zur Vorlage der Voranschläge festgesetzten Termines (§. 7 der Verordnung vom 17. Oktober 1863, Z. 4358 F. M.) nicht vereinbar sein, so ist hierüber die geeignete Anzeige unter Darstellung des Sachverhaltes zu erstatten.

5. Dort, wo Vergleichungen mit den Daten des Vorjahres vorgeschrieben sind, sind im Solarjahre 1865 zu dieser Vergleichung die entsprechenden Daten der zwölfmonatlichen Periode vom November 1863 bis Oktober 1864 zu benützen, somit für das erste Solar-Quartal 1865 das erste Verwaltungs-Quartal 1864 (November 1863 bis Jänner 1864) u. s. f.

Die aus der Vergleichung dieser ungleichartigen Verwaltungsperioden sich nothwendig theilweise ergebenden Differenzen werden durch Bezugnahme auf letzteren Umstand aufzuklären sein.

Vom Jahre 1866 angefangen wird selbstverständlich Solarjahr mit Solarjahr zu vergleichen sein.

6. Wenn es sich in der Folge um Vergleichungen der bis nun nach den Verwaltungsjahren zusammengestellten Ergebnisse mehrerer Jahre handeln sollte, werden jedesmal bis einschließig 1864 die alten Verwaltungsjahre (vom November des einen bis zum Oktober des ihm folgenden Jahres) und vom Jahre 1865 angefangen die neuen mit dem Solarjahre zusammenfallenden Verwaltungsjahre in die Vergleichung zu ziehen sein.

Die beiden Monate November und Dezember 1864 werden dergestalt außer Betracht kommen und nur in solchen Fällen zu benützen sein, wo es sich um Summirung der Ergebnisse mehrerer Jahre handelt.

(Note der k. k. Steuer-Administration vom 24. Mai 1864, B. 3240, Mag. B. 62.724.)

Zufolge Erlasses des k. k. Polizeiministeriums vom 8. Mai 1864 Z. 2969 im Einvernehmen mit dem k. k. Staats- und Finanzministerium sind die für das ausnahmsweise frühere Oeffnen der Kaffee- und Branntweinschänken im Wiener Polizei-Rayon eingehenden Gebühren im Sinne des §. 2 der Ministerial-Berordnung vom 3. April 1855, R. G. B. Nr. 62, in derselben Weise wie jene, welche für die ausnahmsweise Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklokalitäten, sowie auch der Kaffeehäuser über die Polizeistunde eingehen, an die betreffenden Gemeindefassen für Armenzwecke abzuführen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1864, B. 21.001, Mag. B. 67.691.)

Von dem k. k. Staatsministerium ist im Nachhange zu der Verordnung vom 16. Jänner 1864, Z. 21533 (siehe Mag. B. Bl. I J. S. 21) mit dem Erlasse v. 21. Mai l. J. Z. 10031 bekannt gegeben worden, daß nicht bloß die laut Beilage 7 des Amtsunterrichtes zum S. G. G. bei Militärentlassungs-Gesuchen beizubringenden Zeugnisse, sondern auch die laut Beilage 6 und 8 des U. U. eventuell anzuschließenden Nachweise nicht mehr von Vätern, welche zur bevorstehenden Stellung berufene Söhne, sondern von Vätern, die bereits im Heere dienende Söhne haben und auf eine Entlassung derselben keinen Anspruch machen — auszustellen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Mai 1864, B. 21.263, Mag. B. 70.081.)

Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die k. k. Finanz-Landes-Direktion hier mit Erlaß vom 31. v. M. Z. 12316/2134 bedeutet, daß gerichtliche Aufkündigungen nach T. P. 13 und 43 a. i. dem Stempel von 50 fr. und nebstbei vom ersten Bogen 36 fr. und Duplikate derselben dem Stempel nach T. P. 43 n mit 36 fr. unterliegen.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 6. Juni 1864, B. 26.757, Mag. B. 71.590.)

Das k. k. Staatsministerium hat laut des Erlasses vom 18. Juni 1864, Z. 11607, über das Ersuchen des k. k. Ministeriums des Außern und einverständlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Polizei angeordnet, daß an österreichische Untertanen, welche eines im osmanischen Reiche begangenen Verbrechens beschuldigt, nach Beendigung des bei dem türkischen Lokal-Tribunale abgeführten Untersuchungs-Prozesses nach Oesterreich zum weiteren gerichtlichen Verfahren abgestellt, von den österreichischen Gerichten aber schuldlos oder wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wurden, Pässe zur Rückkehr in die betreffenden türkischen Provinzen nur nach vorläufigem Einvernehmen mit dem k. k. Konsulate über die Zulässigkeit ihres Aufenthaltes daselbst erteilt werden dürfen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1864, B. 25.418, Mag. B. 83.871.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

N^o 140

erschien am 25. August 1864.

473.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 22. Dezember 1863 und 3. Februar 1864, B. 5520, Mag. B. 81.531,
über die künftig bezüglich der Schulgeld-Befreiungen geltenden Modalitäten.

§. 1. Wer ein Kind zur Aufnahme in eine Kommunal-Volksschule anmeldet, hat dem aufnehmenden Oberlehrer zu erklären, ob für dasselbe die Befreiung vom Schulgelde angefragt werde.

§. 2. Das Verzeichniß derjenigen Kinder, für welche solche Befreiungen angefragt werden, ist von dem Oberlehrer längstens 14 Tage nach Beginn des Schuljahres, hinsichtlich der später eintretenden aber von Fall zu Fall, 8 Tage nach dem Eintritte derselben in die Schule, dem Bezirksvorsteher vorzulegen.

§. 3. Der Bezirksvorsteher hat von den ihm mitgetheilten Namen zuerst folgende auszuscheiden:

- a) die Namen von Kindern, welche selbst oder deren Eltern eine Armenbetheilung genießen;
- b) von Kindern der obligaten Mannschaft und der Unteroffiziere;
- c) von Findlingen und Waisen, welche auf Kosten der Kommune oder des Findelhausfonds verpflegt werden;
- d) von Kindern von Volksschullehrern.

Eltern, welche bereits für ein Kind die Befreiung vom Schulgelde genießen, sind für ein zweites, drittes und s. f. gleichzeitig dieselbe oder eine andere Kommunal-Volksschule besuchendes Kind zu keiner Entrichtung des Schulgeldes verpflichtet.

§. 4. Der Oberlehrer, bei welchem solche zur Befreiung vom Schulgelde berufene Kinder (§. 3) zur Aufnahme angemeldet werden, hat die Anmeldenden auf diese Wohlthat ausdrücklich aufmerksam zu machen und ihre Erklärung, dieselbe in Anspruch nehmen zu wollen, so zu behandeln, als wenn sie sonst um die Befreiung ansuchen würden.

§. 5. Was die übrigen Befreiungswerber anbelangt, so hat der Bezirksvorsteher die Rücksicht vom Schulgelde im eigenen Wirkungskreise auszusprechen:

- I. für Kinder von Tagelöhnern oder minderen Hilfsarbeitern bei den Gewerben;

2. für Kinder von Patental-Invaliden, welche keinen besonderen Erwerb haben, von Ober-Auffsehern und Auffsehern der Finanzwache;
3. für Kinder, deren Verpflegung und Erziehung einer vermögenslosen Mutter obliegt;
4. für Kinder unbemittelter Gewerbsleute, geringer besoldeter Beamten, Diener und anderer in ähnlicher Lage befindlicher Personen, wenn die Eltern oder die zur Verpflegung der Kinder verpflichteten Angehörigen derselben, neben dem Einkommen aus dem Gewerbe oder dem Amte kein anderweitiges Einkommen besitzen.

§. 6. Der Bezirksvorsteher legt die Verzeichnisse der Kinder, für welche er nach dem §. 3 und §. 5 die Befreiung vom Schulgelde ausgesprochen hat, sammt einer kurz gefaßten Motivirung seines Ausspruches in tabellarischer Form mit thunlichster Beschleunigung zum Behufe der Evidenzhaltung dem Magistrate vor.

§. 7. Gegen einen abweislichen Bescheid des Bezirksvorstehers steht die Berufung an den Gemeinderath offen, welche binnen einer im Bescheide jedesmal zu bezeichnenden Frist von 14 Tagen zu ergreifen ist.

§. 8. Die in Gemäßheit der §§. 3—5 vom Bezirksvorsteher oder im Falle des §. 7 vom Gemeinderathe ertheilten Befreiungen sind durch den Bezirksvorsteher den Oberlehrern der bezüglichen Schulen sofort mitzutheilen.

§. 9. Alle in den §§. 2—6 den Bezirksvorstehern zugewiesenen Funktionen werden im I. Bezirke durch diejenigen Mitglieder des Gemeinderathes ausgeübt, welche für diesen Bezirk die Aufgaben der Bezirksausschüsse übernommen haben.

§. 10. Insoweit die Bezirksvorsteher, oder die im §. 9 bezeichneten Gemeinderäthe zur Unterstützung bei Ausübung der mehrgedachten Funktionen die Mitwirkung von Vertrauensmännern oder Beamten in Anspruch nehmen, haben sie denselben die humanste Behandlung der Parteien zur besonderen Pflicht zu machen.

§. 11. Die Befreiung eines Kindes von Entrichtung des Schulgeldes gilt in der Regel für die ganze Dauer des Schulbesuches und behält bei dem Uebertritte eines Kindes aus einer Kommunal-Volksschule an eine andere Schule gleicher Art ihre Gültigkeit.

Bei dem Eintritte solcher Unglücksfälle, welche die Zahlung des Schulgeldes für ein sonst zahlungspflichtiges Kind momentan verhindern, kann die Nachsicht vom Bezirksvorsteher auch für ein einzelnes Jahr ertheilt werden.

§. 12. Die Befreiung vom Schulgelde hat nur dann zu erlöschen, wenn die Vermögens-Verhältnisse des Befreiten oder derjenigen Personen, denen die Erhaltung desselben obliegt, sich günstiger gestalten.

§. 13. Die Thatsache der erfolgten Befreiung vom Schulgelde ist in den Semestral-Zeugnissen nicht zu erwähnen, wohl aber auf Verlangen der Eltern oder Angehörigen eines die Schule verlassenden Kindes von dem Oberlehrer eine Bestätigung darüber zu ertheilen.

Diese Beschlüsse haben mit dem nächstbeginnenden Schuljahre in Wirksamkeit zu treten.

A n h a n g.

Zufolge einer Mittheilung des böhmischen Landesauschusses ist vom 2. Solar-Semester 1864 an die für die rückkehrende Hauptschub-Eskortmannschaft erforderliche Vorspann von Wittingau bis Suchenthal unmittelbar von dem k. k. Bezirksamte Wittingau auf Rechnung des dortämtlichen Schubverlages beizustellen, und es sind demnach die dießfälligen Vorspannsauslagen von dem bezeichneten Zeitpunkte an nicht mehr von der Eskorte zu bestreiten, und sonach auch nicht mehr in die betreffende Hauptschubrechnung einzubeziehen.

(Note des n. ö. Landesauschusses vom 18. Juni 1864, B. 4.704, Mag. B. 83.971.)

Zufolge des Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 12. Dezember 1863, B. 5182, sind in die monatlichen Nachweisungen der ärarischen Kassabestände Gelder und Depositen, dann die Barschaften jener Fonde, Stiftungen und Anstalten, welche keinen Theil des Aeralvermögens bilden, als: des Landes- und Grundentlastungs-Fondes, des Studien- und Religions-Fondes u. s. w. nicht aufzunehmen.

(Note der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 18. Juni 1864, B. $\frac{850}{P}$, Mag. B. 74.944.)

Es ist mit Rücksicht auf die erhobenen gewerblichen Verhältnisse der zu Einer Genossenschaft vereinigten Korbflechter, Bögerlmacher, Rohrgalanteriewaaren-Erzeuger, Fischbeinreißer und Rohrschneider, Bast- und Rohrwisch-Erzeuger gestattet worden, daß die Korbflechter für sich allein die Genossenschaft der Korbflechter innerhalb des Bezirkes der Wiener Genossenschaften bilden, die übrigen der Genossenschaft der Korbflechter zugewiesenen Gewerbetreibenden aber aus dieser Genossenschaft ausscheiden, ohne gehalten zu sein, für sich eine eigene Genossenschaft zu bilden oder sich einer anderen Genossenschaft anzuschließen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juni 1864, B. 24.000, Mag. B. 79.026.)

Mit Zustimmung der k. k. Statthalterei in Graz wird der Abgang des Wien-Grazer Haupt-Schubes von Wien auf Mittwoch und Samstag Morgens verlegt; dagegen hat der Hauptschub von Graz in der Richtung nach Wien jeden Donnerstag und Samstag Morgens abzugehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1864, B. 25.909, Mag. B. 82.553.)

Nach Inhalt des §. 2 der von dem Gemeinderathe genehmigten Instruktion ist die städt. Bibliothek die gemeinschaftliche Büchersammlung aller Abtheilungen der Gemeindeverwaltung. Deshalb kann

a) das Anlegen, Erhalten und Vermehren besonderer Büchersammlungen für einzelne Abtheilungen der Gemeindeverwaltung nur für rein administrative Bedürfnisse mit Genehmigung des Gemeinderathes zugestanden werden.

b) Etwa schon vorhandene besondere Sammlungen, vorzüglich aber die bei den Abtheilungen der Gemeindeverwaltung zerstreut vorhandenen einzelnen Bücher und sonstigen Bibliotheks-Gegenstände sind, insoweit sie nicht für den administrativen Dienst erforderlich erscheinen, an die Gemeinde-Bibliothek abzugeben.

c) Bei allen sich ergebenden Gelegenheiten ist dahin zu wirken, daß bei den Abtheilungen der Gemeindeverwaltung vereinzelt Bücher-sammlungen, auch wenn dieß ohne Belastung des Kommunal-Vermögens geschehen könnte, nicht angelegt, sondern derlei Sammlungen der Gemeinde-Bibliothek einverleibt werden.

Dieser Bestimmung gemäß haben die Bezirks- und Amts-Vorstände Verzeichnisse der in den Gemeinde-Kanzleien und Aemtern vorhandenen Bücher vorzulegen und zugleich diejenigen zu bezeichnen, welche für den administrativen Dienst fernerhin benötigt werden.

(Präsidial-Erlass vom 7. Juli 1864, G. N. B. 5518.)

Seine k. k. apost. Majestät haben anlässlich eines speciellen Falles, zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 8. Juli 1864, B. 12.964, mit a. h. Entschliebung vom 26. Juni l. J. zu erklären geruht, daß über Ersatzansprüche gegen Eisenbahnunternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde und wofür den Eisenbahnen im §. 10, litt. b. der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. B., die Haftung auferlegt ist, die kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden haben.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juli 1864, B. 28224, Mag. B. 93632.)

Die Schlußschauprüfungen in den Kommunal-Realschulen werden aufgehoben.
(Gemeinderaths-Beschluß vom 15. Juli 1864, B. 3344.)

Ueber eine vorgekommene Anfrage, wie sich in Absicht auf die Einkommensteuer zu benehmen sei, wenn Gewerbsleute, welche zwei oder mehrere in der untersten Erwerbsteuerklasse stehende Gewerbe betreiben, wo also nach dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 11. Juli 1850, B. 8710 F. M., eine Befreiung von der Einkommensteuer nicht einzutreten hat, in der Absicht, die Einkommensteuer ganz oder zum Theile zu umgehen, den Erwerbsteuerschein über das eine Gewerbe zurücklegen, während die Ehegattin oder umgekehrt der Ehegatte sich zu dem von dem anderen Theile aufgegebenen Geschäfte zur Erwerbsteuer anmeldet, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 3. d. M. B. 18257 zu entscheiden befunden, daß auch in solchen, die Umgehung des Steuergesetzes bezweckenden Fällen eine Befreiung von der Einkommensteuer nicht Platz zu greifen habe.

(Erlass der k. k. öst. Finanz-Landes-Direktion vom 16. Juli 1852, B. 10252, Mag. B. 77.933.)

Zufolge Erlasses des k. k. Polizei-Ministeriums vom 7. Juli 1864, B. 4392/1451 G., im Einvernehmen mit dem Kriegs-Ministerium, dem Staatsministerium sowie der k. ungar., der k. siebenbürgischen und der k. kroat. slavonischen Hofkanzlei, werden die lithografirten Generalbefehle, betreffend die Ueberwachung und Ausforschung entwicener Soldaten, vermisteter Urlauber und in Verlust gerathener militärischer Dokumente, nicht mehr durch die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden den politischen Behörden, sondern unmittelbar durch das General-Kommando der k. k. Polizei-Direktion zur Aufnahme in den „Polizei-Anzeiger“ zugesendet werden.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1864, B. 28.489, Mag. B. 99.311.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

N^o 141

erschien am 3. Oktober 1864.

474.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. August 1864, B. 33.236, Mag. B. 107.018,

betreffend die bis zur Verabschiedung beurlaubten Soldaten, welche sich nach verstrichenem Entlassungstermine zur Wiedereinrückung melden.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß sich die bis zum Erhalte des Abschiedes beurlaubten Soldaten selbst dann noch zur Wiedereinrückung melden, wenn der allgemein festgesetzte Entlassungstermin bereits verstrichen ist, hat das k. k. Kriegsministerium die in Abschrift mitfolgenden Bestimmungen an die Militärbehörden erlassen.

In Folge h. Erlasses des k. k. Kriegsministeriums d. d. 8. August d. J. B. 15.742 werden diese Bestimmungen dem Wiener Magistrate behufs weiterer Verlautbarung bekannt gegeben.

Diese Bestimmungen sind folgende:

Ueber eine vorgekommene Anfrage findet das Kriegsministerium in Ergänzung des §. 120 der zweiten Auflage des Gebühren-Reglements zu verlautbaren, daß die Reskripte vom 22. Mai 1857 Abtheil. 2 Nr. 1819 und vom 21. Juli 1862 Abth. 2 Nr. 4979, wornach die Präsentirung der als nahrungslos zum Einrücken sich meldenden Urlauber und Reservisten von der Beibringung amtlicher Bestätigungen über ihre Erwerbslosigkeit abhängig gemacht wurde, noch fortan in Wirksamkeit zu bleiben haben.

Weiters wird gestattet, daß die bis zum Erhalte des Abschiedes beurlaubten Soldaten im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit auch dann noch zur Dienstleistung präsentirt werden dürfen, wenn der allgemein festgesetzte Entlassungstermin, mit welchem sie aus dem Militärverbande in Abgang zu bringen waren, nicht über drei Monate verstrichen ist, sie das Urlaubsdokument noch in Händen haben und daher vorausgesetzt werden kann, daß die Zustellung des Abschiedes noch nicht erfolgt ist.

Derlei nach dem Entlassungstermine präsentirte Soldaten verpflichten sich jedoch durch dieses Wiedereintrücken ein weiteres Jahr, d. i. bis zum nächsten allgemeinen Entlassungstermine, aktiv fortzudienen, in welchem Falle sie nach den allgemeinen Gebührensgrundsätzen auch in den Bezug der Alterszulage treten.

Nach Ablauf der drei Monate, in welchem Zeitraume es jedem ausgedienten Soldaten möglich war, sich um seinen Abschied zu bewerben, wenn der letztere ihm nicht rechtzeitig zugestellt worden ist, darf eine Präsentirung solcher Leute zum Dienststande nicht mehr stattfinden, und sie sind, selbst wenn sie das Urlaubsdokument noch in Händen haben sollten, als aus dem Militärverbande gänzlich entlassen zu betrachten.

475.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 23. August 1864, B 32.545, Mag. B. 111.080,

betreffend die Evidenthaltung des Standes und die Verrechnung der Gebühren der Patental-Invaliden.

Die mit Reskript des Kriegsministeriums vom 29. Juni 1864, Z. 4121, Abtheil. 9 erlassene, mit 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit tretende provisorische Instrukzion über die Evidenthaltung des Standes und über die Verrechnung der Gebühren der Patental-Invaliden wird dem Wr. Magistrate in Folge h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums d. d. 3. August l. J. B. 13.116 beiliegend im Auszuge zur eigenen Richtschnur und Mittheilung an die Seelsorger . . mit der Aufforderung bekannt gegeben, sich bei Handhabung dieser Vorschrift durch pünktliche und verlässliche Einhaltung der den politischen Behörden und den Gemeinden darin zugewiesenen Obliegenheiten entsprechend zu betheiligen, so wie auch die Seelsorger zu der ihnen hiernach zukommenden Mitwirkung angemessen aufzufordern.

Auszug aus der provisorischen Instrukzion über die Evidenthaltung des Standes und über die Verrechnung der Gebühren der Patental-Invaliden.

I. Von der Evidenz des Standes.

§. 1. Die Evidenthaltung des Standes der Patental- und Reservazions-Invaliden haben die Invalidenhäuser zu besorgen.

Es bestehen drei Invalidenhäuser: a) zu Wien, b) zu Tyrnau und c) zu Prag.

Die in die Versorgung aufzunehmenden Invaliden aus Niederösterreich sind dem Invalidenhause in Wien zugewiesen.

§. 6. An der Evidenthaltung des Standes der Patental-Invaliden betheiligen sich als Mitwirkende:

- a) Die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden, und in der Militärgränze die Gränz-Regiments-Kommanden, dann
- b) in den Ländern außerhalb der Militärgränze und außer dem lombardisch-venezianischen Königreiche, die Gemeinde-Aemter.

§. 7. Die Ergänzungs-Bezirks- und beziehungsweise Gränz-Regiments-Kommanden haben folgende Obliegenheiten:

1. Ueber alle Patental-Invaliden ein eigenes Verzeichniß zu unterhalten.
2. Sich durch die Gemeinden alle bei denselben mit Umgehung des Ergänzungs-Bezirks-

Kommando domizilirenden Invaliden anzeigen und persönlich vorstellen zu lassen, damit keiner der Revision entgehe, und um dies mit voller Verlässlichkeit zu erzielen, gegen Ende jeden Jahres von den im Ergänzungs-Bezirk liegenden politischen Behörden und Steuer-Ämtern die Verzeichnisse zu vergleichen und die hierbei entdeckten Differenzen sogleich in weitere Verhandlung zu nehmen, wie dies im §. 23 der Instruktion zum Reserve-Statute vom Jahre 1852 für die Evidenz der Reservisten vorgeschrieben ist.

3. Die Umstände der Leute im Falle vorkommender Anlässe genau zu untersuchen und besonders erheben zu lassen, ob sie nicht etwa in einer solchen Versorgung stehen, wodurch sie den Invaliden-Gehalt entbehren könnten.
4. Die Urkunde der Patental-Invaliden bei der Meldung des Einrückens mit „vidi“ zu bezeichnen.
5. Jeden im betreffenden Ergänzungs-Bezirk neu zuwachsenden Patental-Invaliden in das vorgeschriebene Verzeichniß über die Patental-Invaliden sogleich einzutragen und bei den bloß zeitlichen Invaliden den Zeitpunkt, mit welchem selbe neuerlich dem Superarbitrio vorzustellen sind, genau ersichtlich zu machen.

§. 8. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, alle mit Invaliden ihres Bereiches sich ergebenden Veränderungen, welche auf den Genuß ihrer Invaliden-Benefizien, respektive auf deren Erlöschen von Einfluß sind, der Militär-Behörde bekannt zu geben.

Die Behörden, dann die Eisenbahn-Direktionen sind durch eigene Verordnungen der Zentral-Behörden zur verlässlichen Bekanntgebung der zur Bedienstung gelangenden Patental-Invaliden gehalten.

Die Justiz-Behörden haben aber noch überdies die durch strafgerichtliche Aburtheilungen eventuell verwirkten Patental-Genüsse der Militär-Behörde zur Kenntniß zu bringen.

§. 10. Die Patental-Urkunde eines mit Tod abgegangenen Patental-Invaliden ist vor der Beerdigung dem Pfarrer vorzulegen, welcher diese zu durchstreichen, den Tag des Todes des Invaliden beizusetzen und unmittelbar im Wege des Ergänzungs-Bezirks-, resp. Gränz-Regiments-Kommando an das betreffende Invalidenhaus-Kommando zu übersenden hat, welches letzteres die allenfalls ausstehende Patental- oder sonstige Gebührens-Forderung der Abhandlungs-Behörde des Verstorbenen gegen Amtsquittung zusendet.

Hinsichtlich der in Militär-Spitälern mit Tod abgehenden Invaliden sind von Seite des Spitals-Kommando Todtenschein und Patental-Urkunde direkte an das Invalidenhaus einzusenden, wohin der Verbliebene in den Stand gehörte.

Hinsichtlich der Löschung des Verstorbenen aus der Evidenz der Ergänzungs-Bezirks-, respektive Gränz-Regiments-Kommanden hat sodann das Invalidenhaus-Kommando das Geeignete zu verfügen.

II. Von der Patental-Gebühren-Berechnung.

§. 13. Die Anweisung und Einstellung der Patental-Invaliden-Gebühren besorgen die Invalidenhäuser; sie haben den Invaliden ihre Patental-Gebühren bei den ihrem Domizile zunächst gelegenen Steuerklassen im gesetzlichen Dienstgange flüssig zu machen, und ihnen die Patental-Urkunden im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Kommando durch jene Gemeinde auszuhändigen zu lassen, in welcher die Invaliden ihren Aufenthalt genommen haben.

Jene Invaliden, die sich in der Nähe der Invalidenhäuser befinden, können ihre Gebühren unmittelbar bei den Invalidenhaus-Kassen beziehen.

§. 14. In der ausgefertigten Patental-Urkunde ist jeder außer dem Patental-Gehalte gebührende Nebengenuß deutlich und mit gehöriger Unterscheidung der einzelnen Bezüge, dann der Tag ihres Beginnens auszudrücken.

§. 16. Sollte eine Urkunde in Verlust gerathen, so ist diese amortisiren zu lassen, und dieß vom Invalidenhause in dem dort zu führenden Grundbuche vorzumerken.

§. 17. Die Quittungen der Invaliden müssen von den Schreibenskundigen eigenhändig unterzeichnet werden, die übrigen aber haben durch Beisetzung der drei Kreuze den Empfang zu bestätigen.

Im letzteren Falle hat derjenige, welcher den Namen statt des Schreibens unkundigen Invaliden fertigt, sich als Namensfertiger mit seinem eigenen Namen zu unterschreiben.

Die Bestätigung des Pfarrers über Leben und Aufenthalt hätte sich auch darauf zu erstrecken, ob der Mann nicht eine Anstellung oder sonstiges Einkommen habe.

§. 19. Den Patental-Invaliden, die als krank in Militär-Spitälern oder Heilanstalten verpflegt werden, oder sonst in besonderen Fällen in ärarische Verpflegung treten, ist in dem der Urkunde angehängten Zahlungsbogen der Zuwachs- und Abgangstag einer derartigen Verpflegung um so gewisser einzutragen, als der diese Vorschrift Außerachtlassende zum Ersatze der hierdurch veranlaßten Ungebühr verhalten werden würde.

Wien am 29. Juni 1864.

A n h a n g.

Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 24. Juni 1864, Z. 3378, Mag. Z. 90.717, auf Grundlage der von ihm festgestellten und von der k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. Jänner d. J. Z. 695 genehmigten Instruktion für die provisorischen Stadtphysiker für jede der beiden nach dieser Instruktion systemisirten Stadtphysiker-Stellen einen Gehalt von Eintausend vierhundert Gulden und ein Quartiergeld von Vierhundert Gulden Oesterr. W. festgesetzt, und die Stelle eines Stadtphysikers für den medizinisch-praktischen Theil dem Med. Dr. Eduard Ruffer, k. k. Polizeibezirkswundarzte in der Leopoldstadt, und jene für die chemisch-hygienische Abtheilung dem Med. Dr. Franz Junhauser, k. k. Polizeibezirksarzte in der Rossau, verliehen.

Gleichzeitig ist deren Behandlung für den Fall ihres Uebertrittes in den zeitweiligen oder bleibenden Ruhestand bestimmt worden.

Die beiden Neuernannten haben mit 1. September d. J. ihren Dienst angetreten.

In Folge einer Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 30. Mai l. J. Z. 2731 haben die Verwaltungen der Versorgungshäuser in jedem Falle, wo die Entlassung eines auf Kosten des n. ö. Landesfondes verpflegten Individuums thunlich erscheint und zugleich dessen Zuständigkeit bekannt ist, allsogleich dem Magistrate zur weiteren Mittheilung an den

n. ö. Landes-Ausschuß die Anzeige zu machen, um im Wege der k. k. Statthalterei die Uebernahme des betreffenden Individuums von Seite der Zuständigkeits-Gemeinde veranlassen zu können.
(Magistrats-Verordnung vom 15. Juli 1864, B. 71.062.)

Zufolge des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 4. Juli 1864, Nr. 16.167, sind die Anträge wegen Abschreibung uneinbringlicher Gewerbetagen in der Refurs- und Steuer-Nachrichtstabelle gleichzeitig mit dem Gutachten über Erwerb- und Einkommensteuer-Nachrichten zur Erzielung einer Geschäftsvereinfachung zu stellen.

(Note der k. k. Steuer-Administration vom 18. Juli 1864, B. 4714, Mag. B. 95.014.)

Zur Behebung der Zweifel und Anstände, welche in Betreff der Anwendung der mit der a. h. Entschliebung vom 29. November 1863 angeordneten und mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. Dezember 1863 B. 52.490 (siehe Mag. B.-Bl. Jahrgang 1864 S. 8) bekannt gegebenen Erläuterung zum Punkte 18 im §. 21 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. Sept. 1858 vorgekommen sind, hat das Staatsministerium mit Erlaß vom 21. Juli d. J. B. 9559 im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium bedeutet, daß der Zweck dieser erläuternden Bestimmung nur der ist, damit nach dem Tode des betreffenden Erblassers auf Grund seines Besigthums nicht etwa zwei oder mehrere seiner Erben die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer oder bezüglich die Entlassung aus demselben nach Absatz a des §. 42 jenes Gesetzes erlangen, sondern daß diese Begünstigungen nur einem Erben zugewendet werden.

Hieraus folgt, daß im Falle ein Erblasser seine Wirthschaft noch bei seinen Lebzeiten in zwei oder mehrere normale Bauernwirthschaften mit Bewilligung der zuständigen Behörde, wo eine solche Bewilligung hiezu erforderlich ist, getheilt hat, nur Einer seiner Erben die Militärbefreiung, bezüglich Militärentlassung, ansprechen kann.

Eben diese Beschränkung auf einen Erben tritt auch ein, wenn jene Theilung erst von den Erben, sei es in Folge letztwilliger Anordnung des Erblassers oder ohne diese über das eigene freiwillige Einverständnis der Erben vorgenommen worden ist.

Wenn sodann ein Zweifel entstände, welcher von den in einem der hier angeführten drei Fälle zum Besitze einer normalen Bauernwirthschaft gelangten Erben — die Erfüllung aller übrigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt — die Militärbefreiung, bezüglich Entlassung, zu erhalten habe, so ist über diesen Fragepunkt nach Maßgabe der Umstände des Falles und mit Beachtung der bestehenden Vorschriften zu entscheiden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1864, B. 30.495, Mag. B. 99.312.)

In Folge der seit 1. September v. J. durchgeführten Auflösung der vorbestandenen k. k. n. ö. Landesbaudirektion und der ihr beigeordneten technischen Rechnungs-Abtheilung, und aus Anlaß der Umgestaltung derselben in zwei technische Statthalterei-Departements (siehe Mag. B.-Bl. Jahrg. 1863 S. 132) ist hinsichtlich der früher der Landes-Baudirektion obgelegenen Verständigung der Kontrahenten und Lieferanten von erfolgten Zahlungsanweisungen, dann hinsichtlich der Vidirung der Quittungen dieser Forderungsberechtigten zum Behufe der Behebung angewiesener Verdienstbeträge oder freigewordener Kautionen die Verfügung getroffen worden, daß die

Verständigung der Baukontrahenten oder Professionisten von erfolgten Zahlungsanweisungen, sowie die Vidirung der Quittungen dieser Forderungsberechtigten nur insoferne von dem Vorstande des an Stelle der früheren Landes-Baudirektion getretenen sziientifisch-technischen Statthalterei-Departements noch weiters zu geschehen habe, als es sich um Angelegenheiten, die unmittelbar den Reichsbaudienst betreffen, und zugleich auch um Zahlungen handelt, die bei der k. k. n. ö. Landeshauptkassa geleistet werden. Dagegen aber ist gleichzeitig angeordnet worden, das in Bezug auf die Verständigung der Kontrahenten und Professionisten von erfolgten Zahlungsanweisungen, dann auf die Vidirung ihrer Quittungen zur Behebung angewiesener Verdienstbeträge, insoweit dabei Arbeiten oder Lieferungen zu Anstalts-, Fonds- oder Patronatsgebäuden zum Grunde liegen, in Hinkunft jede Ingerenz der an die Stelle der vormaligen k. k. n. ö. Landes-Baudirektion getretenen zwei technischen Statthalterei-Departements gänzlich zu entfallen hat.

Hiernach wird in Hinkunft bei Fonds-, Patronats- oder Anstaltsgebäuden die Verständigung der Professionisten von den flüssig gemachten Bauverdiensten und von rückzustellenden Kauzionen in Wien stets durch die betreffenden Anstalts-Vorstellungen, Administratoren u. dgl. zu geschehen haben, und ebenso werden auch die Quittungen der Kontrahenten und Lieferanten gegen Vorweisung der Verständigungsdekrete nur von den betreffenden Vorstehern der in Rede befindlichen Anstalten und Gebäude zu vidiren sein, worauf gegen Produzierung jener Intimazion und gegen Einlegung der gehörig vidirten Quittungen ohne weiteren Aufenthalt die Zahlungsleistungen oder Kauzionsrückstellungen von den hiezu berufenen Kassen geschehen können.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juli 1864, B. 4816 P., Mag. B. 94.073.)

Bei Bausführungen im Ueberschwemmungs-Rayon ist künftighin die Ausmauerung der betreffenden Ueberschwemmungshöhe mit hydraulischem Kalk auszuführen und zwischen dem Erdreiche und Mauerwerk eine drei Zoll dicke Betonschicht anzubringen. Auch ist dahin zu wirken, daß in Zukunft in allen Bezirken das Mauerwerk jener Brunnen, in deren Nähe sich Urathskanäle befinden, ebenfalls in der Höhe der letzteren mit hydraulischem Kalk verputzt werde.

(Gemeinderathsbeschuß vom 16. August 1864, B. 129, Mag. B. 61.898 ex 1863.)

Der hiesige Konzeptspraktikant Julius Schmitz ist zum Translator für die in ungarischer Sprache an den Magistrat gelangenden Aktenstücke aufgestellt worden.

(Magistrats-Präsidial-Erlaß vom 16. August 1864, B. 365, Mag. B. 94.640.)

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Vorschrift, nach welcher bei Neubauten in dem Ueberschwemmungs-Rayon die Fußböden der ebenerdigen Geschoße 6 Zoll über den bekannten höchsten Wasserstand der Donau, d. i. 18 Schuh 6 Zoll über den Nullpunkt des Pegels im Donaukanale zu legen sind, nicht immer genau beobachtet werde, so ist in Folge des Gemeinderaths-Beschlusses vom 16. August 1864 die Anordnung getroffen worden, daß das Stadtbauamt in Zukunft bei solchen Bausführungen die vorgeschriebene Niveauhöhe, d. i. 18 Schuh 6 Zoll über den Nullpunkt, entweder an dem Nachbarhause des im Baue begriffenen Gebäudes oder sonst an einem stabilen Körper genau bezeichne und ersichtlich mache, und

zugleich diese Bezeichnung zur Hintanhaltung einer Verfälschung derselben mit einer Namensdiffer versehen.

In Uebrigem hat das Stadtbauamt bei der Vornahme jeder solcher Niveaubestimmung im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher vorzugehen, damit derselbe oder der delegirte Bezirksausschuß in die Lage gesetzt werde, bei einer Abweichung von der vorgeschriebenen Niveauhöhe noch rechtzeitig gehörigen Orts die Anzeige machen zu können.

(Präsidial-Erinnerung vom 19. August 1864, G. R. B. 3555, Mag. B. 104.791.)

Das k. baier. Landgericht Waldmünchen hat mit der Note vom 20. August 1864, Mag. B. 107.193, das Ersuchen gestellt, die Zuschriften mit Gesuchen von baierischen Staatsangehörigen um Verlängerung von Pässen, um Entlassungen aus dem Unterthansverbande, um Zeugnisse behufs Ansässigmachung und Verehelichungen, überhaupt mit Gesuchen im politischen Wirkungskreise nicht an das Landgericht, sondern an die von demselben getrennte selbstständige Administrativbehörde (Bezirksamt) richten zu wollen.

Laut eines vom Ministerium des Aeußern an das k. k. Polizeiministerium mitgetheilten Berichtes des k. k. General-Konsulates in Bukarest hat der Moldau Wallachische Minister-Präsident mit Rücksicht auf den nun stattfindenden bedenklichen Andrang von substanzlosen Individuen nach der Wallachei die Bitte gestellt, daß jenen Personen, welche kein bestimmtes Geschäft nach den Donaufürstenthümern führen, und die, ohne mit Subsistenzmitteln versehen zu sein, unter dem allgemein gehaltenen Vorwande, dort einen Erwerb zu suchen, sich nach den genannten Fürstenthümern zu begeben gedenken, keine Pässe in die Moldau und Wallachei ausgestellt werden mögen.

Zufolge Erlasses des k. k. Polizeiministeriums vom 29. Juli d. J., Z. $\frac{5078}{903}$ wird sonach der Wiener Magistrat mit Hinweisung auf die Regs. Vdg. vom 23. Dezember 1849, Z. 53.967, und den Statthalterei-Erlaß vom 28. Oktober 1851, Z. 36.311, beauftragt, bei vorkommenden Ansuchen um Ertheilung von Reisebewilligungen nach den Donaufürstenthümern die dießfalls bestehenden Beschränkungen sich stets gegenwärtig zu halten und nur nach erfolgter glaubwürdiger Nachweisung der vorerwähnten Bedingungen den Antrag auf Paß-Ertheilung zu stellen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. August 1864, B. 3172 P., Mag. B. 104.987.)

Zufolge des Beschlusses des n. ö. Landtages vom 30. März d. J. ist für die zur Verwaltungs-Periode 1864 gehörigen zwei Monate November und Dezember 1864 keine Kapitalrückzahlungsquote von der Grundentlastungs-Schuldigkeit der Verpflichteten einzubeheben und sind die für diese zwei Monate entfallenden 5pct. Zinsen von der noch ausstehenden Total-Kapital-Gebühr gemeinschaftlich mit der für das Verwaltungs-Jahr 1865 entfallenden Grundentlastungs-Schuldigkeit vorzuschreiben und einzubeheben.

Von Seite des Steueramtes ist demnach
1. für die Monate November und Dezember d. J. keine Grundentlastungs-Gebühr vorzuschreiben und einzubeheben, hingegen

2. für das Jahr 1865

a) an Zinsen:

Die nach dem am 31. Oktober 1864 noch aushaftend verbliebenen Kapitalrestbeträge (der Total-Kapital-Gebühr) in der bisherigen Weise vermittelte Jahresschuldigkeit an Zinsen nebst einem Zuschlage von $\frac{1}{6}$ dieser Schuldigkeit für die Monate November und Dezember 1864 (d. i. im Ganzen die 14 monatlichen Zinsen für das ganze am 31. Oktober 1864 noch aushaftende Kapital).

b) an Kapitalschuldigkeit:

Die gewöhnliche Jahresschuldigkeit ohne jeden Zuschlag, wie solche auch für das Jahr 1865 vorzuschreiben gewesen wäre, wenn das Verwaltungsjahr keine Abänderung erfahren hätte.

3. Im Jahre 1866, sowie in allen folgenden ist dann wieder an Grundentlastungs-Schuldigkeit genau die gleiche Gebühr vorzuschreiben und einzuheden, welche in dem betreffenden Jahre würde einzuheden gewesen sein, wenn keine Aenderung des Verwaltungs-Jahres wäre eingeführt worden.

4. Die Einhebung der Grundentlastungs-Schuldigkeit hat vom Beginn des Verwaltungs-Jahres 1865 angefangen an den nunmehr für die Einhebung der Grundsteuer vorgeschriebenen neuen Terminen, d. i. am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu erfolgen.

5. Bei Vorauszahlungen an Kapitalraten, welche in der Zeit vom 1. August bis incl. 31. Dezember stattfinden, sind die Vorauszahlungszinsen nicht für 14, sondern nur für 12 Monate einzuheden. (Siehe Mag. B.-Bl. Jahrg. 1863 S. 148.)

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 22. August 1864, B. 6328, Mag. B. 105.909.)

Zufolge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 27. August l. J. B. 16.274 haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit der a. h. Entschliehung vom 7. August 1864 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die mit der a. h. Entschliehung vom 6. Oktober 1860 für die Heeres-Ergänzung vom J. 1861 genehmigten, mit der Minist.-Vdg. vom 7. Oktober 1860 B. 31.235, intim. mit Statth.-Erlaß vom 9. Oktober 1860, B. 46.431 (siehe Mag. B.-Bl. Jahrg. 1861, Seite 4) kundgemachten und seither für die Heeres-Ergänzungen von 1862 1863 und 1864 erneuerten Erleichterungen in den Bestimmungen der §§. 13, 21, 29 und 34 des H. E. G., ferner in den Bestimmungen der §§. 22, 23 und 37 des A. U. zum H. E. G. bis auf Weiteres in Wirksamkeit bleiben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1864, B. 35.472, Mag. B. 114.045.)

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat laut Erlasses vom 30. v. M. B. 8872 zu gestatten gefunden, daß die bisher in den Verband der Wiener Genossenschaften der Kaufleute, Krämer und Kleinverschleißer gehörigen Gewerbetreibenden der politischen Amtsbezirke Sechshaus und Hiezing aus diesem Verbande unter der Bedingung ausscheiden, daß dieselben eine selbständige Genossenschaft bilden, indem, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, die Bedingungen zur Bildung einer solchen selbständigen Genossenschaft vorhanden sind, und unter den obwaltenden Verhältnissen mit Grund anzunehmen ist, daß bei einer ihren Wünschen entsprechenden Vereinigung die Genossenschaftszwecke besser werden erreicht werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. September 1864, B. 36081, Mag. B. 115.433.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

N^o 142

erschien am 20. November 1864.

476.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 16. September 1864, B. 36.996, Mag. B. 121.546,

womit der Bevölkerung des Fiumaner Komitates die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt wird.

Seine k. k. Apost. Majestät haben zu Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 4. September d. J., B. 17603, mit U. h. Entschliegung vom 3. Mai l. J. der Bevölkerung des Fiumaner Komitates die Bewilligung zum Hausirhandel mit destillirten Oelen, Pfeffer, Kampfer und Gewürznelken a. g. zu ertheilen und zu gestatten geruht, daß den Hausirern dieses Komitates in besonderen rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden könne, Kinder von 14 bis 19 Jahren als Waarenträger mitzuführen.

477.

Note der k. k. Steuer-Administration für Wien

vom 27. Oktober 1864, B. 8244, Mag. B. 134.630,

die Fristen zur Ueberreichung der Einkommen- und Hauszins-Bekanntnisse und der bezüglichen Rapporte, dann zur Vorlage des Schlußsummaris über die Hauszinssteuer-Operationen und zur Durchführung der Personal-Erwerbsteuer-Konstriptionen betreffend.

Mit Bezug auf die angeordnete Aenderung des Verwaltungsjahres hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 8. Oktober l. J., B. 43.507—2123, Folgendes anzuordnen befunden:

1. Zur Ueberreichung der Bekanntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die stehenden Bezüge, wird für die Zukunft die Frist bis Ende Jänner;
2. zur Ueberreichung der Hauszins-Bekanntnisse die Frist bis Ende August;
3. zur Vorlage des Schlußsummariums über die Hauszinssteuer Operationen, die Frist bis Ende Dezember bestimmt.

4. Der erste Monatsrapport über den Fortgang der Einkommensteuer-Bemessung ist für den Monat Februar, der letzte für den Monat Juni;

5. der erste Rapport über den Fortgang der Arbeiten zur Einsammlung und Richtigstellung der Hauszins-ertrags-Bekanntnisse, hinsichtlich der in die ausgedehnte Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften für den Monat September jedes Jahres hieher vorzulegen;

6. zur Beendigung der Personal-Erwerbsteuer-Konfiskation wird eine Frist bis längstens Ende Dezember festgesetzt;

7. die Bekanntnisse über Renten und Zinsen sind in Uebereinstimmung mit der bezüglichen Bestimmung der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer Patente, nach dem Stande des Vermögens vom letzten Tage des neuen Verwaltungsjahres, somit vom 31. Dezember zu verfassen.

A n h a n g.

In Zukunft ist über jedes Gesuch um die Bewilligung zur Aufstellung von Verkaufsständen in den Bezirken das Gutachten der betreffenden Bezirksvertretung einzuholen, und wird in abweislichen Fällen dem Bittsteller freigestellt, sich an den Gemeinderath zu wenden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 18. Juli 1864, B. 3626, Mag. B. 114.660.)

Da die Ertheilung der Heiratsbewilligungen an Patental- und Reservations-Invaliden nunmehr dem Invalidenhaus-Kommando zusteht, und der Entscheidung des Landesgeneral-Kommando's nur jene derlei Fälle unterliegen, wo zwischen den Militär- und Zivilbehörden ein Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, so werden in Folge Zuschrift des k. k. Landesgeneral-Kommando's vom 20. Juli 1864, B. 9241, die Bezirksämter und der Wiener Magistrat angewiesen, einlangende Heiratsgesuche, wenn gegen die Bewilligung kein Anstand obwaltet, stets direkte dem hiesigen Invalidenhaus-Kommando zu übermitteln.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Juli 1864, B. 30.116, Mag. B. 99.285.)

Zur Erzielung einer größeren Betheiligung bei Offertverhandlungen wurde angeordnet, daß sämtliche Offertausschreibungen für städtische Arbeiten nicht allein im Amtsblatte der Wiener-Zeitung sondern auch in anderen Tagesblättern, jedoch in den letzteren nur in tabellarischer Uebersicht bekannt gegeben, daß ferner auch außer den Amtsgebäuden an geeigneten Orten Kommunal-Ankündigungstafeln errichtet und die Genossenschafts-Vorsteher wegen besserer Verlautbarung der Kundmachungen aufgefordert werden sollen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 13. September 1864, B. 386, Mag. B. 142.509.)

Nach Anordnung des Gemeinderathes ist über Gesuche um den Fortbezug von Gnadengaben für Töchter verstorbener Magistratsbeamten die Erwerbsunfähigkeit derselben mit aller Strenge zu erheben und von Seite der Stadtphysiker bei Ausstellung des ärztlichen Befundes mit aller Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

(Präsidial-Erinnerung vom 15. September 1864, G. N. B. 4318, Mag. B. 118.061.)

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 22. September 1864, Z. 6438, sind die Angehörigen des mexikanischen Freikorps im Falle ihrer Flucht oder eigenmächtigen Entfernung bezüglich ihrer Ausforschung und Einbringung in analoger Weise zu behandeln, wie dieß mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1858, Z. 132 (s. Verordnungsblatt Jahrgang 1858, S. 21), in Ansehung sonstiger kartelmäßig auszuliefernder fremder Deserteure vorgeschrieben worden ist.

Laut Mittheilung des k. k. Kriegsministeriums ist für eingebrachte Deserteure dieses Korps, wenn die Einbringung vom k. k. Militär oder vom Zivile erfolgt, die Taglia von 24 fl. bestimmt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. September 1864, Z. 39.481, Mag. B. 127.270.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich bestimmt gefunden, die Genossenschaft der Tapezierer und Deckenmacher unter Einhaltung des Bezirkes der Wiener Genossenschaften nunmehr in zwei Genossenschaften in der Art zu theilen, daß

- a) die Decken- und Matratzenmacher mit den Deckenabnehmern und den Koken- und Tuchmachern die eine, und
- b) die Tapezierer mit den Zwilchfäcke-Erzeugern, Wattmachern und Baumwollabfallstreichern die andere Genossenschaft zu bilden haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1864, Z. 36.482, Mag. B. 112.806.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. September 1864, Z. 36.484, Mag. B. 123.393, die Trivialschule in der Brigittenau zu einer Pfarrhauptschule von vier Klassen erhoben.

Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 13. Oktober 1864, Z. 13.244, ist der Vorschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das S. J. 1865 in dem Betrage von 29.900 fl. ö. W. genehmigt worden. Da hievon nur 6000 fl. eine Bedeckung haben, wurde zur Deckung des übrigen Betrages eine Umlage von zwei und einem halben Kreuzer auf den Gulden ö. W. der Erwerbsteuer und Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Oktober 1864, Z. 42.655, M. B. 137.220.)

Aus Anlaß einer an die Volksschullehrer stattgefundenen Vertheilung von unentgeltlichen Eintrittskarten zu einer Vorstellung hat der Gemeinderath beschlossen, daß solche Aufträge an die Lehrer von dem Magistrate nicht ohne Wissen der Schulsektion erlassen werden sollen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 18. Oktober 1864, Z. 2794, Mag. B. 128.456.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat die Bewilligung erteilt, daß die zu der Wiener-Genossenschaft der Hutmacher zugewiesenen Hutrohrschneider, Männerhutfutter-Erzeuger und Inhaber von Handpressen zum Drucke von Hutetiketten aus der genannten Genossenschaft wieder ausscheiden und die Hutrohrschneider als solche und wenn sie nach ihrer Gewerbsberechtigung nicht einer anderen Genossenschaft, z. B. der Korbmacher-Genossenschaft, angehören, außer einer genossenschaftlichen Verbindung bleiben, die Männerhutfutter-Erzeuger und die

Inhaber von Handpressen zum Drucke von Puttiquetten in die Wiener Genossenschaft der Buchbinder zugewiesen werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1864, B. 41.729, Mag. B. 133.312.)

Die Schüler der Kommunal-Realgymnasien können ebenso wie jene der Kommunal-Realschulen, wenn dieselben in der obersten Volksschulklasse die allgemeine Vorzugsklasse erhalten und entweder bereits in der Volksschule die Schulgeldbefreiung genossen haben oder aber über ihre Dürftigkeit sich auszuweisen vermögen, auch schon im I. Semester der I. Klasse von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden.

(Gemcinderaths-Beschluß vom 28. Oktober 1864, B. 5759, Mag. B. 134.186.)

Mit der Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 22. August 1864 B. 6328 (f. Mag. B.-Bl. Jahrg. 1864, S. 47) wurde der Vorgang bekannt gegeben, der bei Vorschreibung und Einhebung der Grundentlastungs-Gebühr für das Jahr 1865 einzuhalten ist, und zugleich angeordnet, daß die Zinsengebühr nach dem am 31. Oktober 1864 aushaftend verbliebenen Kapitalsrest-Betrage (der Total-Kapitalsgebühr) zu bemessen sei.

Der Landes-Ausschuß hat aber, um jenen Parteien, welche im Laufe der Monate November und Dezember 1864 rückständige Kapitals-Raten entrichten, eine Erleichterung zu gewähren, sich bestimmt gefunden, diese Anordnung dahin abzuändern, daß die Vorschreibung der Zinsengebühr nach dem am 31. Dezember 1864 aushaftenden Kapitals-Restbetrage zu erfolgen habe.

Hiedurch wird jedoch an der Bestimmung des Punktes 5 der oberwähnten Zuschrift nichts geändert.

Ferner hat das Steueramt, falls etwa von einer oder der anderen Partei in diesen beiden Monaten eine bloße Theilzahlung auf die Schuldigkeit des Jahres 1865 entrichtet wird, dieselbe nicht als eine Kapitals-Vorauszahlung, sondern bloß als eine à Konto-Zahlung auf die Gebühr des Jahres 1865, also wie eine Ueberzahlung zu behandeln und zu verrechnen, welche gleich bei dem ersten, beziehungsweise dem folgenden Einzahlungstermine des Jahres 1865 von der Gebühr dieses Jahres in Abzug zu bringen ist.

Weiters sind über die mit Ende Dezember 1864 sich ergebenden Ueberzahlungen, sowie über die Rückstände an Grundentlastungs-Kapitalien und Zinsen nach dem alten und neuen Zahlungs-Modus getrennte, mit dem Summarium versehene, individuelle Ausweise im Sinne des §. 18 der steuerämlichen Instruktion in der ersten Hälfte des Monats Jänner 1865 vorzulegen, oder für den Fall, als sich weder Rückstände noch Ueberzahlungen ergeben haben, die negativen Anzeigen hievon zu erstatten.

Bei den Ueberzahlungen ist endlich anzugeben, welche Beträge hievon sich zur baaren Rückvergütung eignen, und welche als Guthabungen für künftige und zwar für welche Jahre den Parteien vorgeschrieben wurden.

Die Rückstände an Kapital und Zinsen sind nach den einzelnen Verwaltungs-Jahren getrennt nachzuweisen.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 30. Oktober 1864, B. 8145, Mag. B. 134.427.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

N^o 143

erschien am 31. Dezember 1864.

478.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. Oktober 1864, B. 3439, Mag. B. 133.000,

die Zuständigkeit der an den hiesigen Volksschulen definitiv angestellten Lehrer betreffend.

Ueber einen gestellten Antrag: daß die Aufhebung des mit dem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863 im Widerspruche stehenden Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. Oktober 1850, nach welchem nur die Oberlehrer aus dem Titel ihrer Anstellung als in Wien zuständig anzusehen und zu behandeln sind, beschlossen werde, hat der Gemeinderath erkannt, daß sämtliche Lehrer, welche definitiv an den hiesigen Volksschulen angestellt sind, in Folge ihrer Anstellung als nach Wien zuständig zu betrachten und zu behandeln sind, da nach §. 10 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. B. XLIII. Stück Nr. 105, die Zuständigkeit durch eine definitive Anstellung für öffentliche Lehrer begründet wird.

479.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1864, B. 46.185, Mag. B. 148.971,

in Betreff der Konzessions-Ertheilung für Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte.

Zufolge h. Staatsministerial-Erlasses vom 6. November d. J., B. 21.959, haben nach den im Wirkungskreise der Statthaltereien (R. G. Bl. Nr. 10 v. J. 1853), in der Verordnung vom 15. Jänner 1855 (R. G. Bl. Nr. 11) und in den §§. 16, 141 bis 143 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Normen die Konzessions-Ertheilungen für Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, und zwar auch dann, wenn eine solche Unternehmung von der Postbehörde zur Postbeförderung (Postbotenfahrt, Brieftransporte und dgl.) benützt werden will, von den kompetenten politischen Behörden auszugehen.

Es wird demnach den politischen Behörden zur Pflicht gemacht, in jedem Falle, wo Postbehörden im Interesse der Beförderung von Postgegenständen das Inslebenrufen eines periodischen Transportunternehmens wünschen, mit aller Bereitwilligkeit einem solchen Wunsche — soweit es die Geseze zulassen — durch Konzessionirung des Unternehmens entgegen zu kommen.

A n h a n g.

Im Nachhange zu der Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 30. Oktober 1864, Z. 8154 (s. Mag. B.-Bl. Jahrg. 1864, S. 52), wurde bedeutet, daß die, auf die Grundentlastungs-Schuldigkeit für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864 in den Monaten November und Dezember 1864 eingehenden Geldbeträge an Kapital und Zinsen als laufende Schuldigkeit für das Jahr 1864 zu verrechnen sind.

Von derlei in den gedachten Monaten einfließenden Grundentlastungs-Geldbeträgen sind die entfallenden Verzugszinsen strenge einzuhoben.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 3. November 1864, Z. 8415, Mag. B. 137.512.)

Der Gemeinderath hat mit den Beschlüssen vom 28. Oktober, dann 4. und 8. November 1864, G. N. Z. 6125, das Statut für die städtische Buchhaltung genehmigt.

Der Erlaß des Finanzministeriums vom 7. November 1864 (R. G. Bl. Nr. 88) verlautbart die Errichtung einer Generaldirektion für das unbewegliche Staatseigenthum.

Die Arbeitszeugnisse und Arbeitsentlassungsscheine der Arbeits- oder Dienstgeber behufs der Eintragung in die Arbeits- oder Dienstbücher sind stempelpflichtig und sind vorkommende derlei ungestempelte Zeugnisse oder Scheine an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zur Amtshandlung mittelst ungestempelter Eingaben vorzulegen.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 9. Nov. 1864, Z. 49.416, M. B. 140.475.)

Für vorfallende Supplirungen an den Wiener Volksschulen wurde für dermalen die Anstellung von acht Aushilfslehrern bewilligt, welche jedoch, sobald ein Bedarf eintritt, ohne weitere Anfrage an den Gemeinderath, auf sechszehn vermehrt werden können.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 16. November 1864, Z. 4621, Mag. B. 83.967.)

Bei Erledigung des Hauptrechnungs-Abschlusses der Kommune für das B. J. 1863 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. Zur Erleichterung der Wohnungsvermietung ist ein Verzeichniß aller in den Kommunal-Häusern leer stehenden Wohnungen bei dem Portier des Rathhauses aufzulegen und dies durch einen Anschlagzettel am Thore bekannt zu geben.

2. Zur Herstellung der entsprechenden Kontrolle hinsichtlich jener Marktgebühren, welche in eigener Regie behoben werden, ist bei der Einhebung aller Marktgebühren durch das Markt-Kommissariat der bewährte Gebrauch der Juxtabücher einzuführen.

3. Um die nothwendige Kontrolle über die Gebarung mit den neuen Pflastersteinen, als auch mit dem durch Umpflasterung gewonnenen alten Materiale vollständig zu erzielen, darf die Verabfolgung neuer Steine von den Borrathsplätzen nur auf Grundlage bereits ordnungsmäßig genehmigter Projekte, die Verwendung von entbehrlich gewordenen alten Steinen aber zu andern Objekten oder die Ueberlassung derselben an Bezirksgemeinden nur gegen schriftliche Anweisung des Magistrates innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises verfügt werden und es sind alle Verfügungen dieser Art der Buchhaltung in kurzem Wege zur Einsicht mitzutheilen.

4. Um bei den öffentlichen Herstellungen, die mit einander im Zusammenhange stehen, oder deren wirthschaftliche Durchführung eine bestimmte Reihenfolge bedingt, nämlich bei Pflasterungen, provisorischen oder definitiven Straßenherstellungen, bei Kanalbauten und bei Röhrenlegungen für Zwecke der Beleuchtung, der Wasserleitung u. s. w. mit der nothwendigen Voraussicht und zweckmäßigen Eintheilung zu Werke gehen zu können, soll

- a) mit der Staatsverwaltung bezüglich der in den Geschäftsbereich der k. k. Landes-Bau-direktion fallenden Objekte und Straßen ein Einvernehmen dahin gepflogen werden, daß die gegenseitige Mittheilung aller beabsichtigten öffentlichen Herstellungen rechtzeitig gemacht wird.
- b) Es wird das Stadtbauamt ferner dafür verantwortlich gemacht, daß es bei seinen Anträgen auf öffentliche Herstellungen und bei der Vorlage der Projekte über bereits prinzipiell beschlossene Herstellungen, alle sonst damit zusammenhängenden oder einflußnehmenden Objekte mit in Berathung ziehe und dabei die natürliche und ökonomische Reihenfolge der Ausführung in Antrag bringe.
- c) Mit der k. k. Stadterweiterungs-Kommission ist insbesondere im gleichen Sinne eine Verständigung anzustreben.
- d) Endlich soll stets darauf Bedacht genommen werden, daß mit der Ausführung größerer Arbeiten rechtzeitig begonnen und daß vom 1. November jeden Jahres bis zum darauffolgenden Frühjahr, Dringlichkeitsfälle ausgenommen, kein größeres Objekt in Angriff genommen werde.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 18. November 1864, B. 3939, Mag. B. 153.999.)

Zu Folge h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 22. Oktober l. J. B. 10.217 ist mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober l. J. die Sistemisirung einer besonderen Schulraths-Stelle für die selbstständigen Realschulen in Niederösterreich genehmigt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1864, B. 4230, P. Mag. B. 148.991.)

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1864 (Verordnung vom 29. November 1864, R. G. Bl. Nr. 91) ist der griechisch-nicht-unirten Kirche und den derselben angehörenden Personen und Sachen im gesammten ämtlichen Verkehre fortan die Bezeichnung: „griechisch-orientalische“ beizulegen.

Jedes die Schule besuchende Kind ist zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet, ohne Unterschied, ob eine zeitweilige Unterbrechung des Schulbesuches stattgefunden hat oder nicht; sollte

jedoch ein Kind durch eine längere Zeit als vier Wochen durch anhaltende Krankheit am Schulbesuche verhindert sein, so steht es dem Vater desselben frei, um die Schulgeldbefreiung für die Zeit der Dauer der Krankheit ordnungsmäßig einzuschreiten. Es ist daher bei einmonatlicher Zahlung vorläufig ein halber Koupon zu verabsolgen und aus diesem Anlasse bei einer neu zu veranlassenden Auflage der Kouponbögen für derlei Fälle das Erforderliche vorzukehren.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 2. Dezember 1864, B. 6295, Mag. B. 142.369.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich bestimmt gefunden, die Genossenschaft der Gärber unter Einhaltung des Bezirkes der Wiener Genossenschaften nunmehr in zwei Genossenschaften in der Art zu theilen, daß

- a) die Weißgärber mit den Weißgärber-Fellfärbern und den Pergamentmachern die eine, und
- b) die Rothgärber mit den Maschinenriemen-Erzeugern, Ledereinwalkern, Lederlakirern, Lederzurichtern, Lederauschnaidern und Lederfärbern die andere Genossenschaft zu bilden haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Dezember 1864, B. 48.168, Mag. B. 155.209.)

Zu Folge h. Staatsministerial-Erlasses vom 2. d. M., B. 22.026, unterliegt die abgefonderte Vorschreibung der Hauszinskreuzer für die Monate November und Dezember 1864 insoferne keinem Anstande, als hiemit nicht eine doppelte Belastung der Wohnparteien bewirkt, sondern lediglich die Regelung der von den Hauseigenthümern einzuhaltenden Abfuhraten und Termine bezweckt werden will, welche in Folge der Einführung des Solar-Jahres als Verwaltungs-Jahr nothwendig erscheint, und bezüglich der Hauszinssteuer, mit welcher die Zinskreuzer bisher von den Hauseigenthümern in eben denselben Raten und Terminen abgeführt worden sind, von der Staatsverwaltung in ganz gleicher Weise vorgenommen wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1864, B. 49.796, Mag. B. 156.318.)

Von nun ab sind auch über den Turnunterricht, sowie über die andern freien Gegenstände, Klassennoten in die gewöhnlichen Zeugnisse der an Kommunallehranstalten und Schulen den Unterricht genießenden Schüler aufzunehmen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 13. Dezember 1864, B. 4980, Mag. B. 156.404.)

Zur Erlangung verlässlicher Daten für statistische Zwecke wurde sämtlichen Kommunal-Organen die äußerste Gewissenhaftigkeit bei Ausfüllung der ihnen vorliegenden Tabellen, Formularien u. dgl., sowie überhaupt bei allen von denselben vorzunehmenden Erhebungen aufgetragen.

(Präsidial-Erlaß vom 13. Dezember 1864, G. R. B. 3020, Mag. B. 157.738.)

Ein Erkenntniß des Wiener Magistrates, womit einem Gastwirth wegen unbefugten Branntweinausschankes eine Geldstrafe von 5 fl. ö. W. auferlegt wurde, ist in Folge des dagegen eingebrachten Refurses aus dem Grunde aufgehoben worden, weil Refurrent zum Ausschank geistiger Getränke berechtigt ist und der Sliwowiß nicht unter Branntwein verstanden wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1864, B. 50.452, Mag. B. 158.443.)